Bundesrat **Drucksache 261/17**

31.03.17

In - Fz

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung gebührenrechtlicher Regelungen im Aufenthaltsrecht

A. Problem und Ziel

Die Bundesländer kritisieren seit längerem, dass die in der Aufenthaltsverordnung (AufenthV) für aufenthaltsrechtliche individuell zurechenbare öffentliche Leistungen festgelegten Gebühren nicht auskömmlich seien, und die kommunalen Haushalte in diesem Bereich jährlich erhebliche Defizite zu verzeichnen hätten. Bund und Länder sind daher übereingekommen, belastbar zu ermitteln, ob und inwieweit die einzelnen Gebührentatbestände die tatsächlich anfallenden Kosten der Ausländerbehörden angemessen abbilden. Je nach Gebührentatbestand haben die Kommunen teilweise Überdeckungen, zum größeren Teil aber Unterdeckungen zu verzeichnen. Bezogen auf aufenthaltsrechtliche individuell zurechenbare öffentliche Leistungen entsteht den Kommunen ausweislich des Projektergebnisses insgesamt ein jährliches Defizit von ca. 12 Millionen Euro. Dieses Defizit beruht auf Fallzahlen der Jahre 2012/2013.

Um künftig die Gebühren im Ausländerrecht so festlegen zu können, dass sie einerseits die für die jeweiligen Leistungen anfallenden Kosten decken und andererseits die Gebührenschuldner nur im erforderlichen Ausmaße belasten, bedarf es Änderungen der §§ 69 und 70 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG). Die vorgesehenen Änderungen der Verordnungsermächtigung dienen dazu, die gesetzlichen Voraussetzungen für den Verordnungsgeber zu schaffen, notwendige Anpassungen der im Ausländerrecht geltenden Gebühren in der AufenthV vornehmen zu können. Hierfür werden die für den Verordnungsgeber geltenden Gebührenhöchstgrenzen punktuell angepasst.

Nach Inkrafttreten des Bundesgebührengesetzes (BGebG) am 15. August 2013 ist zudem eine Harmonisierung der gebührenrechtlichen Regelungen des AufenthG mit dem BGebG angezeigt. Für die im Ausländerrecht geltenden Gebühren resultiert das Bedürfnis nach einer bundeseinheitlichen Festlegung insbesondere aus dem gesamtstaatlichen Interesse für gleiche Aufenthalts- und Lebensbedingungen von Ausländern im Bundesgebiet. Aufenthaltsrechtliche Regelungen gelten einheitlich für das gesamte Bundesgebiet. Daraus ergibt sich das Bedürfnis, auch die Gebührenfolge im Bund einheitlich zu regeln.

Die Harmonisierung mit dem BGebG sieht vor, das Kostendeckungsgebot auch bei den Gebühren im Ausländerrecht gesetzlich festzulegen. Hierdurch bedingt sind Folgeänderungen in § 70 AufenthG.

Fristablauf: 12.05.17

besonders eilbedürftige Vorlage gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0720-2946

B. Lösung

Anpassung der im AufenthG geregelten Höchstsätze für die im Ausländerrecht geltenden Gebühren sowie Anpassung der in der AufenthV geregelten Gebühren für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen an Ausländer an die tatsächlich entstehenden Kosten. Das Vorhaben steht auch im Kontext zu der im Koalitionsvertrag vorgesehenen finanziellen Entlastung der Kommunen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Anpassung der §§ 69 und 70 AufenthG sowie durch die Änderungen der Aufenthaltsverordnung entstehen Bund, Ländern und Kommunen keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger

Durch die Anpassung der §§ 69 und 70 AufenthG wird der bestehende Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger nicht berührt, da nur die Grundlagen für die Gebührenbemessung geändert und die zulässigen Gebührenhöchstgrenzen punktuell angepasst werden. Zudem wird eine Harmonisierung der Regelungen mit dem BGebG vorgenommen. Die Systematik der Vorschriften bleibt dabei unverändert.

Der bestehende Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger wird durch die Änderung der Aufenthaltsverordnung nicht geändert, da die Gebühren nur in ihrer Höhe angepasst werden. Der Adressatenkreis der Gebührenregelungen sowie die Verfahrensweise bei Antragstellung und Bearbeitung bleiben unverändert.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch die Anpassung der Gebührenhöhen wird kein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft verursacht. Bürokratiekosten aus Informationspflichten ergeben sich nicht.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch die Anpassung der Gebührenhöhen entsteht für die Bundesverwaltung sowie die Verwaltung der Länder und Kommunen kein Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Den Bürgerinnen und Bürgern sowie der Wirtschaft entstehen keine sonstigen Kosten. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Durch Anpassung der Gebührentatbestände erhöht sich insgesamt das Gebührenvolumen für die Betroffenen. Auf Basis der Fallzahlen der Jahre 2012/2013 ist in der Gesamtbetrachtung mit einer rechnerischen Erhöhung von 12 Millionen Euro pro Jahr auszugehen. Aufgrund der zwischenzeitlich stark gestiegenen Fallzahlen, fällt das zusätzliche Gebührenvolumen in den kommenden Jahren entsprechend höher aus.

Bundesrat **Drucksache 261/17**

31.03.17

In - Fz

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung gebührenrechtlicher Regelungen im Aufenthaltsrecht

Bundesrepublik Deutschland
Die Bundeskanzlerin

Berlin, 31. März 2017

An die
Präsidentin des Bundesrates
Frau Ministerpräsidentin
Malu Dreyer

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung gebührenrechtlicher Regelungen im Aufenthaltsrecht

mit Begründung und Vorblatt.

Der Gesetzentwurf ist besonders eilbedürftig, da nur durch eine baldige Anpassung der Gebühren die bei den ausführenden Verwaltungen bei den Ländern und Kommunen bestehende Unterdeckung, auf Grund zu geringer Gebühreneinnahmen, beseitigt werden kann.

Federführend ist das Bundesministerium des Innern.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Angela Merkel

Fristablauf: 12.05.17
besonders eilbedürftige Vorlage gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung gebührenrechtlicher Regelungen im Aufenthaltsrecht

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Aufenthaltsgesetzes

Das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S°3155) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 69 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.

      bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

      „Die Gebührenfestsetzung kann auch mündlich erfolgen.“

      cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und das Wort „Amtshandlungen“ wird durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.

   b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

      „(2) Die Gebühr soll die mit der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung verbundenen Kosten aller an der Leistung Beteiligten decken. In die Gebühr sind die mit der Leistung regelmäßig verbundenen Auslagen einzubeziehen. Zur Ermittlung der Gebühr sind die Kosten, die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen als Einzel- und Gemeinkosten zurechenbar und ansatzfähig sind, insbesondere Personal- und Sachkosten sowie kalkulatorische Kosten, zu Grunde zu legen. Zu den Gemeinkosten zählen auch die Kosten der Rechts- und Fachaufsicht. Grundlage der Gebührenermittlung nach den Sätzen 1 bis 4 sind die in der Gesamtheit der Länder und des Bundes mit der jeweiligen Leistung verbundenen Kosten.

   c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt :

      „Soweit dieses Gesetz keine abweichenden Vorschriften enthält, finden § 3 Absatz 1 Nummer 1 und 4, Absatz 2 sowie Absatz 4 bis 6, die §§ 4 bis 7 Nummer 1 bis 10, § 8, § 9 Absatz 3, §§ 10 bis 12 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 sowie die §§ 13 bis 21 des Bundesgebührengesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.“

d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Abweichend von § 4 Absatz 1 des Bundesgebührengesetzes können die von den Auslandsvertretungen zu erhebenden Gebühren bereits bei Beantragung der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung erhoben werden. Für die von den Auslandsvertretungen zu erhebenden Gebühren legt das Auswärtige Amt fest, ob die Erhebung bei den jeweiligen Auslandsvertretungen in Euro, zum Gegenwert in Landeswährung oder in einer Drittwährung erfolgt. Je nach allgemeiner Verfügbarkeit von Einheiten der festgelegten Währung kann eine Rundung auf die nächste verfügbare Einheit erfolgen."

e) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5 und wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird die Angabe „260" durch die Angabe „200"ersetzt.

bb) In Nummer 2a wird die Angabe „260" durch die Angabe „200" ersetzt

cc) In Nummer 5 werden nach dem Wort „Aufnahmevereinbarungen" die Wörter „oder einen entsprechenden Vertrag" eingefügt und die Angabe „200" durch die Angabe „220" ersetzt.

dd) Die Nummern 6 und 7 werden wie folgt gefasst:

„6. für sonstige individuell zurechenbare öffentliche Leistungen: 80 Euro,

7. für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen zu Gunsten Minderjähriger: die Hälfte der für die öffentliche Leistung bestimmten Gebühr."

ee) In Nummer 8 wird die Angabe „60" durch die Angabe „70" ersetzt.

ff) Folgende Nummer 9 wird angefügt:

„9. für die Aufhebung, Verkürzung oder Verlängerung der Befristung eines Einreise- und Aufenthaltsverbotes: 200 Euro."

f) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6 und wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Wort „Amtshandlung" durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistung" ersetzt.

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Gebührenzuschläge können auch für die individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen gegenüber einem Staatsangehörigen festgesetzt werden, dessen Heimatstaat von Deutschen für entsprechende öffentliche Leistungen höhere Gebühren als die nach Absatz 3 festgesetzten Gebühren erhebt."

cc) In Satz 5 wird die Angabe „Absatz 3" durch die Angabe „Absatz 5" ersetzt.

g) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 7 und wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Angabe „Absatz 2" durch die Angabe „Absatz 3" und das Wort „Amtshandlungen" durch die Wörter „individuell zurechenbarer öffentlicher Leistungen" ersetzt.

bb) In Satz 3 wird das Wort „Amtshandlung" durch das Wort „individuell zurechenbare öffentliche Leistung" ersetzt.

cc) In Satz 4 wird das Wort „Amtshandlung“ durch die Wörter „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ ersetzt.

h) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 8 und wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.

bbb) In Nummer 1 wird das Wort „Amtshandlung“ durch die Wörter „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ ersetzt.

ccc) In Nummer 2 wird das Wort „Amtshandlung“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistung“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Amtshandlung“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistung“ ersetzt.

2. § 70 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „neben den Fällen des § 20 Abs. 3 des Verwaltungskostengesetzes in der bis zum 14. August 2013 geltenden Fassung auch unterbrochen, solange sich der Kostenschuldner“ durch die Wörter „auch unterbrochen, solange sich der Schuldner“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Aufenthaltsverordnung

Die Aufenthaltsverordnung vom 25. November 2004 (BGBl. I S. 2945), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 15. Februar 2017 (BGBl. I S. 162) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 44 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird die Angabe „250“ durch die Angabe „147“ ersetzt.

b) In Nummer 2 wird die Angabe „200“ durch die Angabe „124“ ersetzt.

c) In Nummer 3 wird die Angabe „135“ durch die Angabe „113“ ersetzt.

2. In § 44a wird die Angabe „135“ durch die Angabe „109“ ersetzt.

3. § 45 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 Buchstabe b wird die Angabe „110“ durch die Angabe „100“ ersetzt.

b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a wird die Angabe „65“ durch die Angabe „96“ ersetzt.

bb) In Buchstabe b wird die Angabe „80“ durch die Angabe „93“ ersetzt.

cc) In Nummer 3 wird die Angabe „90“ durch die Angabe „98“ ersetzt.

4. § 45b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „15“ durch die Angabe „50“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird die Angabe „50“ durch die Angabe „44“ ersetzt.

5. In § 45c Absatz 1 wird in dem Satzteil vor Nummer 1 die Angabe „60“ durch die Angabe „67“ ersetzt.

6. In § 46 Absatz 2 Nummer 1 wird die Angabe „60“ durch „75“ ersetzt.

7. § 47 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die bisherige Nummer 1 wird durch die folgenden Nummern 1a und 1b ersetzt:

„1a für die nachträgliche Aufhebung oder Verkürzung der Befristung eines Einreise- und Aufenthaltsverbots nach § 11 Absatz 4 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes: 169 Euro,

1b für die nachträgliche Verlängerung der Frist für ein Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Absatz 4 Satz 3 des Aufenthaltsgesetzes: 169 Euro,“

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „30“durch die Angabe „100“ ersetzt.

cc) In Nummer 3 wird die Angabe „30“ durch die Angabe „50 ersetzt.

dd) In Nummer 4 wird die Angabe „15“ durch die Angabe „21“ ersetzt.

ee) Nummer 5 wird wie folgt geändert

aaa) In Buchstabe a wird die Angabe „25“ durch die Angabe „58“ ersetzt.

bbb) In Buchstabe b wird die Angabe „30“ durch die Angabe „62“ ersetzt.

ff) Nummer 6 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe a wird die Angabe „15“ durch die Angabe „33“ ersetzt.

bbb) In Buchstabe b wird die Angabe „20“ durch die Angabe „37“ ersetzt.

gg) In Nummer 7 wird die Angabe „20“ durch die Angabe „50“ ersetzt.

hh) In Nummer 8 wird die Angabe „20“ durch die Angabe „13“ ersetzt.

ii) In Nummer 9 wird die Angabe „10“ durch die Angabe „18 “ ersetzt.

jj) In Nummer 10 wird die Angabe „10“ durch die Angabe „18 “ ersetzt.

kk) In Nummer 11 wird die Angabe „10“ durch die Angabe „12 “ ersetzt.

ll) In Nummer 12 wird die Angabe „25“ durch die Angabe „29“ ersetzt.

mm) In Nummer 13 wird die Angabe „15“ durch die Angabe „10“ ersetzt.

nn) In Nummer 14 wird die Angabe „200“ durch die Angabe „219“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 4 wird die Angabe „8“ durch die Angabe „10“ ersetzt.

c) In Absatz 4 wird die Angabe „8“ durch die Angabe „10“ ersetzt.

8. § 48 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Nummern 1a bis 1d werden durch die folgenden Nummern 1a bis 1g ersetzt:

„1a. für die Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer (§ 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1) 100 Euro,

1b. für die Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer (§ 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1) bis zum vollendeten 24. Lebensjahr 97 Euro,

1c. für die Ausstellung eines Reiseausweises für Flüchtlinge, eines Reiseausweises für Staatenlose (§ 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4) oder eines Reiseausweises für Ausländer (§ 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1), die subsidiär Schutzberechtigte im Sinne des § 4 Absatz 1 des Asylgesetzes oder Resettlement-Flüchtlinge im Sinne von § 23 Absatz 4 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes sind, / 60 Euro,

1d. für die Ausstellung eines Reiseausweises für Flüchtlinge, eines Reiseausweises für Staatenlose (§ 4 Absatz 1 Satz1 Nummer 3 und 4) oder eines Reiseausweises für Ausländer (§ 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1), die subsidiär Schutzberechtigte im Sinne des § 4 Absatz 1 des Asylgesetzes oder Resettlement-Flüchtlinge im Sinne von § 23 Absatz 4 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes sind, bis zum vollendeten 24. Lebensjahr 38 Euro,

1e. für die Ausstellung eines vorläufigen Reiseausweises für Ausländer (§ 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1) 67 Euro,

1f. für die Ausstellung eines vorläufigen Reiseausweises für Flüchtlinge, eines vorläufigen Reiseausweises für Staatenlose (§ 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4) oder eines Reiseausweises für Ausländer (§ 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1), die subsidiär Schutzberechtigte im Sinne des § 4 Absatz 1 des Asylgesetzes oder Resettlement-Flüchtlinge im Sinne von § 23 Absatz 4 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes sind, 26 Euro,“.

„1g. für die Ausstellung eines Reiseausweises ohne Speichermedium für Ausländer (§ 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1), für Flüchtlinge, für Staatenlose (§ 4 Absatz 1 Satz 1 Nummern 3 und 4) oder für subsidiär Schutzberechtigte im Sinne des § 4 Absatz 1 Asylgesetzes oder Resettlement-Flüchtlinge im Sinne von § 23 Absatz 4 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres 14 Euro,“

b) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a wird die Angabe „25“ durch die Angabe „61“ ersetzt.

bb) In Buchstabe b wird die Angabe „30“ durch die Angabe „61“ ersetzt.

c) Nummer 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a wird die Angabe „15“ durch die Angabe „35“ ersetzt.

bb) In Buchstabe b wird die Angabe „20“ durch die Angabe „35“ ersetzt.

d) In Nummer 5 wird die Angabe „25“ durch die Angabe „18“ ersetzt.

e) In Nummer 6 wird die Angabe „15“ durch die Angabe „1“ ersetzt.

f) In Nummer 7 wird die Angabe „5 Euro“ durch die Angabe „12 Euro“ ersetzt.

g) In Nummer 8 wird die Angabe „30“ durch die Angabe „99“ ersetzt.

h) In Nummer 9 wird die Angabe „20“ durch die Angabe „76“ ersetzt.

i) In Nummer 10 wird die Angabe „20“ durch die Angabe „32“ ersetzt.

j) In Nummer 11 wird die Angabe „30“ durch die Angabe „21“ ersetzt.

k) In Nummer 12 wird die Angabe „10“ durch die Angabe „16“ ersetzt.

l) In Nummer 13 wird die Angabe „10“ durch die Angabe „15“ ersetzt.

m) In Nummer 14 wird die Angabe „15“ durch die Angabe „34“ ersetzt.

n) In Nummer 15 wird die Angabe „60“ durch die Angabe „72“ ersetzt.

9. In § 50 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.

10. § 51 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 10 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

b) Folgende Nummer 11 wird angefügt:

„11. die Zurückschiebung (§ 57 des Aufenthaltsgesetzes) 55 Euro.“

11. In § 52 Absatz 3 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 nach den Wörtern „ausländischer Flüchtlinge“ die Wörter „oder subsidiär Schutzberechtigter im Sinne des § 4 Absatz 1 des Asylgesetzes“ eingefügt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Artikel 2 tritt am … (einsetzen: Datum des ersten Tages des zweiten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats) in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Um künftig die Gebühren im Ausländerrecht so festlegen zu können, dass sie in ihrer Höhe einerseits die für die jeweiligen Leistungen entstehenden Kosten decken und andererseits die Gebührenschuldner nicht unangemessen belasten, bedarf es Änderungen der §§ 69 und 70 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG). Damit werden die gesetzlichen Voraussetzungen für den Verordnungsgeber geschaffen, entsprechende notwendige Anpassungen der im Ausländerrecht geltenden Gebühren in der Aufenthaltsverordnung (AufenthV) vornehmen zu können. Hierfür werden das Kostendeckungsgebot für die Gebührenbemessung gesetzlich festgelegt und die für den Verordnungsgeber geltenden Gebührenhöchstgrenzen punktuell angepasst. Zugleich erfolgt eine Harmonisierung mit dem Bundesgebührengesetz (BGebG). Die bislang subsidiär geltenden Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes (VwKostG) werden durch einschlägige Regelungen des BGebG abgelöst.

Die Notwendigkeit, die Gebührenhöhen in der AufenthV künftig neu zu strukturieren, hat ein gemeinsam von Bund, Ländern und kommunalen Spitzenverbänden durchgeführtes Projekt zur Evaluation und Messung der bislang im Ausländerrecht geltenden Gebühren gezeigt. Anlass für dieses Projekt war der Vortrag der Länder, die im Ausländerrecht für aufenthaltsrechtliche Amtshandlungen bundeseinheitlich bestimmten Gebühren seien nicht auskömmlich, weshalb die kommunalen Haushalte in diesem Bereich jährlich erhebliche Defizite zu verzeichnen hätten.

Daher war das Statistische Bundesamt beauftragt worden, belastbar zu ermitteln, ob und inwieweit die einzelnen Gebührentatbestände die tatsächlich anfallenden Kosten der Ausländerbehörden angemessen abbilden. Die Ergebnisse der Ermittlungen des Statistischen Bundesamtes in bundesweit ausgewählten, repräsentativen Ausländerbehörden belegen, dass die in der Aufenthaltsverordnung festgelegten Gebühren zum Teil nicht kostendeckend sind und insofern eine Erhöhung notwendig ist. Um hierfür für den Verordnungsgeber den nötigen Spielraum zu schaffen, werden die bislang geltenden Gebührenhöchstgrenzen punktuell angepasst. Soweit sich in bestimmten Bereichen die geltenden Gebühren als zu hoch erwiesen haben und deshalb die in der AufenthV geregelten Gebühren reduziert werden sollen, erfordert dieser Umstand größtenteils keine vorbereitende Änderung der gesetzlichen Verordnungsermächtigung. Aufgrund der vorgesehenen Gebührenreduzierung für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis sowie die Erteilung einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU in der AufenthV ist es geboten, im Interesse einer Beibehaltung der Richtwertfunktion der gesetzlichen Regelung die Höchstgebühr für die Niederlassungserlaubnis in § 69 Absatz 3 Nummer 2 AufenthG und die Höchstgebühr für die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU in § 69 Absatz 3 Nummer 2a AufenthG moderat zu reduzieren.

Des Weiteren erfolgt eine Harmonisierung der gebührenrechtlichen Regelungen des Aufenthaltsgesetzes mit dem BGebG. Auf Grund der Beschränkung des Anwendungsbereichs des BGebG auf Bundesbehörden waren die Gesetze, in denen bundesrechtliche Gebührenvorschriften für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen von Landesbehörden wegen des Bedürfnisses nach bundeseinheitlichen Gebührenregelungen ausnahmsweise weiterhin erforderlich sind, nicht Gegenstand der Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes. Für die im Ausländerrecht geltenden Gebühren resultiert das Bedürfnis nach einer bundeseinheitlichen Festlegung insbesondere aus dem gesamtstaatlichen Interesse für gleiche Aufenthalts- und Lebensbedingungen von Ausländern im Bun-

desgebiet. Aufenthaltsrechtliche Regelungen gelten einheitlich für das gesamte Bundesgebiet. Daraus ergibt sich das Bedürfnis, auch die Gebührenfolge im Bund einheitlich zu regeln. Dies ist auch im Interesse der Rechts- und Erwartungssicherheit für Ausländer sinnvoll.

Die mit der Strukturreform auf Bundesebene getroffenen wesentlichen Richtungsentscheidungen sollten jedoch außerhalb der Reform nachvollzogen werden. Hierzu wird das Kostendeckungsgebot auch im Aufenthaltsgesetz gesetzlich festgeschrieben und werden die Grundlagen der Gebührenbemessung im Wesentlichen übertragen.

Mit den Änderungen der AufenthV sollen die Gebühren für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen an Ausländer der Höhe nach entsprechend den tatsächlich entstehenden Kosten bestimmt werden. Hiermit werden zwei Ziele verfolgt: Zum einen sollen Defizite in den kommunalen Haushalten durch Erhöhung bestimmter – bisher zu geringer – Gebühren ausgeglichen werden; zum anderen soll eine Binnengerechtigkeit hergestellt werden, indem bisher zu hohe Gebühren gesenkt werden.

Wie in anderen Bereichen müssen auch die Gebühren im Ausländerrecht angemessen sein. So darf einerseits die ohnehin angespannte kommunale Finanzlage durch zu geringe Gebühren nicht weiter belastet werden, andererseits dürfen die Gebührenschuldner, das heißt die Ausländer, nicht über das gebotene Maß hinaus in Anspruch genommen werden.

Die Festlegung von Gebührenregeln, die diesen Anforderungen genügen, bedarf einer hinreichend substantiierten Tatsachengrundlage. Bund, Länder und kommunale Spitzenverbände sind daher übereingekommen, belastbar zu ermitteln, ob und inwieweit die einzelnen Gebührentatbestände die tatsächlich im Vollzug anfallenden Kosten der Verwaltung noch angemessen abbilden. Hierfür sollte bundesweit derselbe Erhebungsansatz genutzt werden, damit sichergestellt ist, dass das Verwaltungshandeln über alle Länder und Behörden hinweg einheitlich betrachtet wird.

Das Statistische Bundesamt wurde beauftragt, ein entsprechendes Konzept zu entwickeln. Auf dieser Grundlage begann das Amt im April 2012 mit der Messung der Kosten ausländerrechtlicher individuell zurechenbarer öffentlicher Leistungen vor Ort.

Um dabei wissenschaftlich repräsentative Ergebnisse zu erreichen, wurden in einer ersten Projektphase 20 Prozent aller deutschen Ausländerbehörden, das heißt 109 Behörden, einbezogen. Die ausgewählten Behörden verteilten sich über alle Länder. Ferner wurden in jedem Land Ausländerbehörden unterschiedlicher Größe ausgewählt. Die großen Ausländerbehörden im Bundesgebiet, die pro Jahr rund 20 000 oder mehr Aufenthaltstitel ausstellen, waren vollständig vertreten. In der zweiten Phase, die im Wesentlichen analog der ersten Phase durchgeführt wurde, konnten die Messungen aufgrund der gewonnenen Erfahrungen mit einer reduzierten Zahl von wiederum bundesweit verteilten Ausländerbehörden durchgeführt werden.

Das Statistische Bundesamt ging in beiden Projektphasen anhand derselben methodischen Grundlagen vor:

Um die tatsächlichen Kosten der Verwaltung für jede gebührenpflichtige Amtshandlung ermitteln zu können, war es notwendig, alle anfallenden Kosten zu berechnen. Demensprechend wurden die Personalkosten, das heißt der monetäre Zeitaufwand der Sachbearbeitung für die jeweilige öffentliche Leistung, die Sachkosten je Büroarbeitsplatz sowie die Gemeinkosten untersucht. Für die Kostenrechnung wurde auf die Definition und die Berechnungsweise für Sach- und Gemeinkosten aus dem Konzept der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) für die Ermittlung der Kosten eines Arbeitsplatzes zurückgegriffen (KGSt M 4/2011: Kosten eines Arbeitsplatzes, Stand 2011/2012). Das Konzept der KGSt wurde ausgewählt, weil die Datengrundlage dafür auf kommunaler Ebene gewonnen wurde, und es ein wesentliches Ziel des Projektes war, die

Angemessenheit der Gebühren bei den vollziehenden Stellen, den kommunalen Ausländerbehörden, zu prüfen.

Für die Ermittlung der Personalkosten wurde der Zeitaufwand für die Bearbeitung eines Gebührentatbestands in den ausgewählten Behörden empirisch erhoben. Dabei wurden alle Tätigkeiten, die direkt für die Bearbeitung des Tatbestandes anfallen sowie die verschiedenen Lohngruppen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ausländerbehörden, die die Aufgabe wahrnehmen, erfasst. Für die Auswertung der Personalkosten wurde der im Schnitt errechneten Vergütungsgruppe der Jahresverdienst aus der aktuellen Lohn- und Gehaltsstatistik des Statistischen Bundesamtes (Stand: 1. August 2012) zugeordnet.

Beim Ansatz der Sachkosten wurde auf die von der KGSt ermittelte Pauschale für die Sachkosten eines Büroarbeitsplatzes zurückgegriffen (KGSt M 4/2011: Kosten eines Arbeitsplatzes, Stand 2011/2012). Die von der KGSt errechneten Werte beruhen auf einer breiten Datengrundlage, die bei unterschiedlichen kommunalen Verwaltungsstellen gewonnen wurden und so die unterschiedlichen Gegebenheiten im Durchschnitt angemessen abbilden. Die Kosten der Ausländerbehörden gegenüber der Bundesdruckerei für die Beschaffung sowohl personalisiert auszustellender Dokumente, wie zum Beispiel der elektronische Reiseausweis, als auch nicht personalisierter Vordrucke, wie zum Beispiel der Duldungsträger und -aufkleber, wurden ebenfalls berücksichtigt.

Nach den Berechnungen der KGSt werden die beiden Gemeinkostenanteile (Verwaltungs- sowie Amts-/Fachbereichs-Overhead) jeweils mit einem Aufschlag von 10 Prozent auf die Personalkosten des jeweiligen Arbeitsplatzes berücksichtigt. Dies bedeutet, dass die Gemeinkosten insgesamt mit 20 Prozent auf die Bruttopersonalkosten angerechnet wurden.

Nach diesen Maßgaben errechnete das Statistische Bundesamt die nachstehend tabellarisch dargestellten Gesamtkosten für die Vornahme der in der AufenthV als gebührenpflichtig eingestuften Tatbestände. Die „Kostendeckung pro Fall“ ergibt sich durch Abzug der derzeit geltenden Gebühren von den gemessenen „Gesamtkosten“. Die „Kostendeckung pro Jahr“ für die jeweilige öffentliche Leistung ergibt sich durch Multiplikation mit der „Fallzahl pro Jahr“. Bei den ausgewiesenen Werten handelt es sich um auf ganze Cent gerundete Beträge, zur Berechnung wurden jedoch die ungerundeten Werte weiterverwendet.

Tabelle: Gesamtkosten und Kostendeckung der Gebührentatbestände der Aufenthaltsverordnung (AufenthV)

Gebührentatbestände der AufenthV	Gesamtkosten	Gebühr	Kostendeckung	Fallzahl insgesamt	Kostendeckung
	pro Fall in €			Anzahl	in €
§ 44 Niederlassungserlaubnis					
Nr. 1 ...für Hochqualifizierte	146,22	250,00	+103,78	1.106	+114.762
Nr. 2 …für die Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit	123,06	200,00	+76,94	777	+59.786
Nr. 3 ...für die Erteilung in allen übrigen Fällen	112,09	135,00	+22,91	307.300	+7.041.031
§ 44a Erlaubnis Daueraufenthalt-EU	108,13	135,00	+26,87	5.681	+152.616
§ 45 Aufenthaltserlaubnis und blaue Karte EU					
Nr. 1a Erteilung bis zu einem Jahr	98,68	100,00	+1,32	179.870	+237.938
Nr. 1b Erteilung mehr als ein Jahr	99,70	110,00	+10,30	394.828	+4.064.948
Nr. 2a Verlängerung bis zu drei Monaten	95,15	65,00	-30,15	8.247	-248.646
Nr. 2b Verlängerung mehr als drei Monate	92,64	80,00	-12,64	611.692	-7.733.899
Nr. 3 Wechsel Aufenthaltszweck einschl. Verlängerung	97,17	90,00	-7,17	32.336	-231.916

§ 45a Gebühren für elektronischen Identitätsnachweis	6,78	6,00	-0,78	4.081	-3.183
§ 45b Abs. 1 Verlängerung Aufenthaltstitel auf einheitlichem Vordruck um einen Monat	49,17	15,00	-34,17	21.667	-740.328
§ 45b Abs. 2 Ausstellung Aufenthaltstitel auf einheitlichem Vordruck außergewöhnliche Härte *	-43,15	-50,00	-6,85	122.497	-839.107
§ 45c Gebühren bei Neuausstellung	66,39	60,00	-6,39	452.797	-2.892.340
§ 47 I Nr. 1 Befristung eines Einreise- und Aufenthaltsverbots	219,98	30,00	-189,98	7.571	-1.438.276
§ 47 I Nr. 2 Erteilung einer Betretenserlaubnis	100,91	30,00	-70,91	813	-57.642
§ 47 I Nr. 3 Aufhebung / Änderung Auflage zum Aufenthaltstitel	49,91	30,00	-19,91	31.892	-635.089
§ 47 I Nr. 4 Beratung bei Nichtteilnahme Integrationskurs	20,10	15,00	-5,10	1.078	-5.502
§ 47 I Nr. 5 Ausstellung einer Duldung					
Nr. 5a ohne Trägervordruck	57,52	25,00	-32,52	0	0
Nr. 5b mit Trägervordruck	61,84	30,00	-31,84	47.180	-1.502.016
§ 47 I Nr. 6 Erneuerung einer Duldung					
Nr. 6a ohne Trägervordruck	32,33	15,00	-17,33	137.675	-2.385.678
Nr. 6b mit Trägervordruck	36,67	20,00	-16,67	67.681	-1.128.569
§ 47 I Nr. 7 Aufhebung / Änderung Auflage zur Duldung	49,76	20,00	-29,76	18.114	-538.997
§ 47 I Nr. 8 Fiktionsbescheinigung	12,19	20,00	+7,81	465.337	+3.636.316
§ 47 I Nr. 9 Ausstellen einer Bescheinigung	17,22	10,00	-7,22	116.731	-842.723
§ 47 I Nr. 10 Aufenthaltstitel auf besonderem Blatt	17,22	10,00	-7,22	1.403	-10.129
§ 47 I Nr. 11 Übertragung des Aufenthaltstitels	11,85	10,00	-1,85	61.864	-114.317
§ 47 I Nr. 12 Verpflichtungserklärung	28,24	25,00	-3,24	646.691	-2.097.141
§ 47 I Nr. 13 Passierschein	9,73	15,00	+5,27	155.685	+820.918
§ 47 I Nr. 14 Anerkennung einer Forschungseinrichtung	218,66	200,00	-18,66	8	-149
§ 47 III Aufenthaltskarte und Daueraufenthaltskarte					
Satz 1 ab 24 Jahre	86,23	28,80	-57,43	15.805	-907.662
Satz 2 unter 24 Jahre	86,23	22,80	-63,43	5.123	-324.980
§ 47 III Satz 4 Bescheinigung des Daueraufenthalts für Unionsbürger	18,11	8,00	-10,11	9.590	-96.918
§ 47 IV Aufenthaltskarte und Daueraufenthaltskarte auf einheitlichem Vordruck	45,22	8,00	-37,22	6.014	-223.803
§ 48 I Ausstellen eines Reiseausweises					
Nr. 1a für Ausländer, Staatenlose, Flüchtlinge	99,70	59,00	-40,70	35.342	-1.438.319
Nr. 1b bis zum vollendeten 24. Lebensjahr	96,10	37,50	-58,60	11.240	-658.672
Nr. 1c vorläufiger Reiseausweis	66,88	30,00	-36,88	7.909	-291.700
Nr. 1d bis zum vollendeten 12. Lebensjahr	61,06	13,00	-48,06	5.271	-253.357
§ 48 I Nr. 2 Verlängerung eines als vorläufiges Dokument ausgestellten Reiseausweises	19,94	20,00	+0,06	4.134	+232
§ 48 I Nr. 3 und 4 Grenzgängerkarte **					
Nr. 3a Ausstellung bis zu einem Jahr	60,38	25,00	-35,38	15	-531
Nr. 3b Ausstellung bis zu zwei Jahren	60,38	30,00	-30,38	4	-122
Nr. 4a Verlängerung bis zu einem Jahr	34,15	15,00	-19,15	0	0
Nr. 4b Verlängerung bis zu zwei Jahren	34,15	20,00	-14,15	0	0
§ 48 I Nr. 5 Notreiseausweis	17,41	25,00	+7,59	3.426	+26.015
§ 48 I Nr. 6 Rückkehrrecht bei Notreiseausweis	0,66	15,00	+14,34	222	+3.184
§ 48 I Nr. 7 Bestätigung auf einer Schülersammelliste	11,93	5,00	-6,93	13.848	-95.905
§ 48 I Nr. 8 Bescheinigung Wohnsitzverlegung nach Massenzustrom	98,72	30,00	-68,72	0	0
§ 48 I Nr. 9 Ausnahme von der Passpflicht	75,73	20,00	-55,73	1.205	-67.160
§ 48 I Nr. 10 Ausweisersatz auf einheitlichem Vordruck	31,48	20,00	-11,48	8.126	-93.285
§ 48 I Nr. 11 Ausweisersatz bei Überlassung an konsularische Vertretung	20,88	30,00	+9,12	200	+1.825
§ 48 I Nr. 12 Verlängerung Ausweisersatz einheitlichem Vordruck	15,82	10,00	-5,82	2.173	-12.638
§ 48 I Nr. 13 Änderung pass- oder ausweisrechtliches Doku-	14,60	10,00	-4,60	74	-341

ment					
§ 48 I Nr. 14 Umschreibung pass- oder ausweisrechtliches Dokument	33,33	15,00	-18,33	37	-678
§ 48 I Nr. 15 Aufenthaltstitel als Ausweisersatz	71,57	60,00	-11,57	24.180	-279.819
Insgesamt	**X**	**X**	**-2,97**	**4.056.540**	**-12.031.968**

Die Kosten für die die Erteilung eines nationalen Visums (§ 46 AufenthV) wurden erst nachträglich ermittelt. Nach dieser Berechnung wurden Personalkosten in Höhe von 38,19 Euro pro Fall ermittelt. Unter Berücksichtigung der Sachkosten für einen Büroarbeitsplatz, der Personalkosten, der Gemeinkosten und der Sachkosten gegenüber der Bundesdruckerei (0,61 Euro pro Visumetikett) lassen sich die Gesamtkosten mit 70,93 Euro pro Fall beziffern. Weiterhin beziffert das Bundesverwaltungsamt die Kosten pro Fall auf 4,32 Euro.

Ausweislich dieser Aufstellung decken derzeit die Gebühreneinnahmen die entstehenden Kosten nicht vollständig. Insgesamt übersteigen die anfallenden Kosten die Einnahmen durch Gebühren bundesweit jährlich um rund 12 Millionen Euro. Dieses Defizit soll angesichts der ohnehin angespannten kommunalen Finanzlage so weit wie möglich ausgeglichen werden. Zu berücksichtigen ist, dass dieser Wert auf Fallzahlen der Jahre 2012/2013 beruht. Das auszugleichende Gebührendefizit auf Grundlage der heutigen Fallzahlen dürfte noch wesentlich höher ausfallen.

In Erfüllung des nunmehr auch im Aufenthaltsgesetz normierten Kostendeckungsgebots sind dabei die Gebühren für aufenthaltsrechtliche öffentliche Leistungen mit der Änderungsverordnung so zu bestimmen, dass die tatsächlich entstehenden Kosten jeweils gedeckt werden.

Nach § 69 Absatz 2 AufenthG soll die Gebühr die mit der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung verbundenen Kosten aller an der Leistung Beteiligten decken. Zur Ermittlung der Gebühr sind dabei die Kosten, die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen als Einzel- und Gemeinkosten zurechenbar und ansatzfähig sind, insbesondere Personal- und Sachkosten sowie kalkulatorische Kosten, zu Grunde zu legen.

Die kostendeckende Gebührenkalkulation nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen bezweckt, den Ressourcenverbrauch für die Erbringung einer öffentlichen Leistung vollständig in der Gebühr abzubilden. Daher sind alle auf Grund einer Vollkostenrechnung betriebswirtschaftlich ansatzfähigen Kosten einer Leistung berücksichtigt worden. Diese umfassen neben den direkten Kosten durch den Einsatz von Personal und Material auch indirekt durch Verrechnung zuzuordnende Kosten sowie kalkulatorische Kosten, wie beispielsweise Zinsen und Mieten sowie Abschreibungen. Hieraus resultiert jedoch nicht die Notwendigkeit, zur Gebührenkalkulation aufwändige betriebswirtschaftliche Verfahren einzusetzen. Vielmehr kann auf vorhandene Konzepte und Pauschalen zurückgegriffen werden. Eine Berechnungsweise für Sach- und Gemeinkosten nebst Pauschalen ergibt sich aus dem Konzept der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) für die Ermittlung der Kosten eines Arbeitsplatzes (KGSt M 4/2011: Kosten eines Arbeitsplatzes, Stand 2011/2012).

Eine so ausgestaltete Kalkulation entspricht der grundlegenden Zweckbestimmung der Gebühr, die darin besteht, die Kosten, die dem Staat infolge einer individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung gegenüber dem Gebührenschuldner entstehen, ganz oder teilweise zu decken (Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 30. April 2003, Aktenzeichen: 6 C 5/02 mit weiteren Nachweisen). Sie hat ferner den Vorteil, eine transparente, nachvollziehbare und somit rechtssichere Gebührenbemessung zu ermöglichen.

Bei der Gebührenkalkulation ist im Interesse einer bundeseinheitlichen Gebührenstruktur auf die Gesamtkosten abgestellt worden, die in allen Ländern zusammen für die jeweilige

öffentliche Leistung entstehen (vergleiche § 69 Absatz 2 Satz 5 AufenthG). Dies bedeutet, die Kostendeckung knüpft nicht an die spezifische Kostenstruktur des Gebühren erhebenden Landes an, sondern legt vielmehr einen generalisierenden und pauschalierenden Ansatz zu Grunde.

Auch bei Anwendung des Kostendeckungsgebots sind Verhältnismäßigkeitserwägungen zu beachten. Die nach den dargestellten Grundsätzen festzulegende Gebühr darf daher nicht außer Verhältnis zu der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung stehen und insbesondere kein wesentliches Hindernis für die Inanspruchnahme der Leistung durch den Gebührenschuldner darstellen.

Mit der Änderungsverordnung werden die nach den beschriebenen Maßgaben ermittelten Gebührensätze festgelegt. Cent-Beträge wurden aus Praktikabilitätsgründen aufgerundet. Die unrunden Beträge führen im alltäglichen Kundenverkehr zu erhöhtem Aufwand (Notwendigkeit der Bereithaltung von viel Münzgeld für die Herausgabe des Wechselgeldes) und stehen einer raschen Sachbearbeitung entgegen. Bereits bei der Änderung der Passverordnung wurde auf die Rundung der Beträge abgestellt. In der Begründung hierzu heißt es unter anderem (siehe Bundesratsdrucksache 823/16, Teil B, zu Artikel 1, Nummer 1 (§15 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a Passverordnung-E)): „Ein runder Geldbetrag ist für die Behörden insbesondere bei der Barzahlung einfacher zu handhaben, da kein Münzgeld als Wechselgeld vorgehalten werden muss." Zudem wird in vielen Ausländerbehörden ein Großteil der Gebühren bar am Kassenautomaten oder Kassen entrichtet, so dass das Abstellen auf Cent-Beträgen eine kostenintensive Aufrüstung der Automaten zur Folge hätte. Die Aufrundung der Beträge ist gerechtfertigt, weil der Kostenermittlung im Wesentlichen zurückliegende Personalkosten (vergleiche Destatis-Bericht: Zusammenfassung der Projektergebnisse, S. 21) der Jahre 2011/2012 zugrunde gelegt wurden und diese sich seitdem deutlich erhöht haben. Im Überblick ergeben sich folgende Änderungen:

- Die Gebühren für sonstige aufenthaltsrechtliche öffentliche Leistungen werden – von zwei Ausnahmen abgesehen – erhöht. Aufgrund der Neuregelung des Einreise- und Aufenthaltsverbotes (§ 11 AufenthG) im Zuge des am 1. August 2015 in Kraft getretenen Gesetzes zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung war eine Überarbeitung der jeweiligen in diesem Zusammenhang einschlägigen Gebührentatbestände erforderlich. In diesem Bereich fällt die Erhöhung am deutlichsten aus. Eine relativ geringe Erhöhung der Gebühr ergibt sich demgegenüber für die Übertragung eines Aufenthaltstitels. Die an sich gebotene Erhöhung der Gebühr für die Ausstellung einer Aufenthalts- oder Daueraufenthaltskarte nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU kann wegen europarechtlicher Vorgaben nicht erfolgen. Nach der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 (ABl. L 158 vom 30.04.2004, S. 77), ist für die Erhebung von Gebühren Voraussetzung, dass es für Inländer ein vergleichbares Dokument gibt und dass dafür eine Gebühr erhoben wird, die bei der Ausstellung des entsprechenden Dokumentes für Unionsbürger und deren Angehörigen nicht überschritten werden darf. Bei der Aufenthaltskarte beziehungsweise der Daueraufenthaltskarte handelt es sich um ein Dokument, das in der technischen Herstellung und technischen Ausgestaltung dem Personalausweis vergleichbar ist (vergleiche auch die Begründung zu Artikel 22 des ersten Kommissionsvorschlages für die Freizügigkeitsrichtlinie, KOM (2001) 257). Demnach kann höchstens eine Gebühr in Höhe von 28,80 Euro beziehungsweise 22,80 Euro erhoben werden, was der gegenwärtigen Gebühr für die Ausstellung eines Personalausweises an deutsche Staatsangehörige entspricht.

- Die Gebühren für pass- und ausweisrechtliche Maßnahmen werden überwiegend erhöht und teilweise gesenkt. Eine signifikante Erhöhung der Gebühr ergibt sich für die Ausstellung und Verlängerung der Grenzgängerkarte. Deutlich erhöht wird auch die Gebühr für die Erteilung einer Ausnahme von der Passpflicht. Gesenkt

wird unter anderem die Gebühr für die Ausstellung eines Notreiseausweises. Die aufgrund der Messungen zur Kostendeckung erforderliche Erhöhung der Gebühr für die Ausstellung von Reiseausweisen an Staatenlose und Flüchtlinge ist wegen entsprechend beschränkender Regelungen in den einschlägigen völkerrechtlichen Übereinkommen nicht möglich. Die geltende Gebühr bildet bereits die danach zulässige Obergrenze.

- Die Gebühren für die Erteilung von Aufenthaltstiteln werden gesenkt. Besonders deutlich fällt die Reduzierung der Gebühr für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis an Hochqualifizierte und für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis zur Ausübung einer selbständigen Tätigkeit aus. Im Bereich der zu befristenden Aufenthaltserlaubnisse wird auch die Gebühr für die Blaue Karte EU zur Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung im Bundesgebiet gesenkt. Dabei ist die Absenkung bei der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis mit einer Geltungsdauer von bis zu einem Jahr relativ gering, während die Reduzierung der Gebühr bei einer Geltungsdauer von mehr als einem Jahr deutlicher ausfällt.

- Im Bereich der Verlängerung von befristeten Aufenthaltstiteln ergibt sich durchweg die Notwendigkeit einer Gebührenerhöhung.

Die bisherigen Befreiungs- und Ermäßigungsregelungen bleiben unverändert bestehen. Damit werden unbillige Gebührenforderungen vermieden. Für die Ausländerbehörden besteht weiterhin die Möglichkeit, die Gebühr im Einzelfall mit Blick auf die Situation des Gebührenschuldners zu ermäßigen oder ganz von einer Gebührenerhebung abzusehen. Die dadurch entstehenden Mindereinnahmen lassen sich mangels einer bundesweiten statistischen Erfassung nicht beziffern.

II. Alternativen

Keine

III. Gesetzgebungskompetenz

Für die Änderung des AufenthG (Artikel 1) folgt die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 4 des Grundgesetzes (GG) (Aufenthalts- und Niederlassungsrecht der Ausländer). Für das Aufenthalts- und Niederlassungsrecht der Ausländer steht dem Bund das Gesetzgebungsrecht zu, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht (Artikel 72 Absatz 2 GG).

Ohne eine bundeseinheitliche Regelung des Aufenthaltsrechts wäre eine Beeinträchtigung des länderübergreifenden Rechtsverkehrs bei Einreise und Aufenthalt von Ausländern im Bundesgebiet zu erwarten und eine im gesamtstaatlichen Interesse liegende Steuerung der Zugangs- und Aufenthaltsbedingungen von Ausländern nicht möglich.

Die Bestimmung bundeseinheitlicher Gebühren im Aufenthalts- und Niederlassungsrecht dient im Besonderen der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse für Ausländer im Bundesgebiet. Hierfür ist eine Verordnungsermächtigung der Bundesregierung in § 69 AufenthG zur Bestimmung bundeseinheitlicher gebührenpflichtiger Tatbestände sowie entsprechender Gebührensätze im Ausländerwesen erforderlich.

Die Inanspruchnahme der Gesetzgebungskompetenz erfolgt zur Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse, da die Voraussetzungen für Regelungen auf bundesrechtlich normierten Rechtsgebieten geschaffen werden, die sinnvoll nur ebenso wie die jeweilige Rechtsmaterie bundeseinheitlich geregelt werden können.

IV. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Änderungen in §§ 69 und 70 AufenthG sind mit dem Recht der Europäischen Union und dem Völkerrecht vereinbar. Insbesondere berücksichtigt der Entwurf Beschränkungen der Gebührenhöhen, die sich aus unions- sowie völkerrechtlichen Vorgaben ergeben.

V. Gesetzesfolgen

1. Nachhaltigkeitsaspekte

Aspekte der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie werden von dem Entwurf nicht berührt.

2. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Anpassung der §§ 69 und 70 AufenthG entstehen Bund, Ländern und Kommunen keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand. § 69 Absatz 2 AufenthG legt zur Bestimmung der Gebührenhöhen das Kostendeckungsgebot fest. Die nach dieser Maßgabe zu bemessenden Gebühren decken alle mit der öffentlichen Leistung jeweils verbundenen Kosten. Durch die Anpassung der Gebührensätze wird die bisher bei den Kommunen bestehende Unterdeckung durch zu geringe Gebühreneinnahmen beseitigt. Gebührenermäßigungen und -befreiungen sind aber aufgrund internationaler Vorgaben sowie insbesondere der nationalen Bestimmungen zur Vermeidung sozialer Härten weiterhin notwendig. Hierdurch kann es zu einer Belastung kommunaler Haushalte in regional unterschiedlicher Höhe kommen. Deren Höhe lässt sich jedoch nicht valide ermitteln, da Gebührenermäßigungen und -befreiungen nicht nach einem bundesweit einheitlichen System statistisch erfasst werden.

3. Erfüllungsaufwand

3.1 Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger

Durch die Anpassung der §§ 69 und 70 AufenthG wird der bestehende Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger nicht berührt, da nur die zulässigen Gebührenhöhe punktuell angepasst und eine Harmonisierung der Regelungen mit dem BGebG vorgenommen wird. Die Systematik der Vorschriften bleibt im Übrigen unverändert.

3.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

3.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung von Bund, Ländern und Kommunen entsteht kein Erfüllungsaufwand.

4. Weitere Gesetzesfolgen

Gleichstellungspolitische Auswirkungen der Regelungen gibt es keine.

5. Weitere Kosten

Die vorgesehenen Änderungen sind nicht mit Belastungen für die Wirtschaft und die sozialen Sicherungssysteme verbunden. Auswirkungen auf die Einzelpreise, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des AufenthG)

Zu Nummer 1 (§ 69)

Zu Buchstabe a (§ 69 Absatz 1)

Ausweislich der amtlichen Begründung zum Gesetz zur Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes sind Gebührenregelungen mit einem Bedürfnis nach bundeseinheitlicher Regelung außerhalb der Strukturreform zu normieren. Dabei soll „im Interesse einer Rechtsvereinheitlichung eine Orientierung am BGebG“ angestrebt werden (Bundestagsdrucksache 17/10422, Seite 81). Daher erfolgt auch in diesem Änderungsgesetz die Ersetzung des Begriffs „Amtshandlung“ durch den Begriff „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ (vergleiche auch § 1 BGebG). Zudem wird eine praxisgerechte Regelung zur Gebührenfestsetzung aufgenommen. Die Gebührenfestsetzung und Bekanntgabe durch die Ausländerbehörden erfolgt in der Regel mündlich im Rahmen der Vornahme der Amtshandlung beziehungsweise der öffentlichen Leistung (vergleiche § 14 Absatz 1 VwKostG in der bis zum 14. August 2013 geltenden Fassung). Eine Beschränkung auf eine schriftliche oder elektronische Festsetzung wäre mit den Verwaltungsabläufen in den Ausländerbehörden nicht zu vereinbaren. Daher wird abweichend von § 13 BGebG mit § 69 Absatz 1 Satz 2 auch eine mündliche Festsetzung und Bekanntgabe zugelassen. Als Fälligkeitszeitpunkt werden die Ausländerbehörden regelmäßig die Bekanntgabe festlegen.

Zu Buchstabe b (§ 69 Absatz 2 neu)

Der neue Absatz 2 bestimmt für die Gebührenbemessung das Kostendeckungsgebot. Hierdurch wird das nach § 69 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 3 Satz 1 VwKostG der Gebührenbemessung im Ausländerrecht bislang grundsätzlich zugrunde liegende Äquivalenzprinzip abgelöst, wonach ein angemessenes Verhältnis zwischen der den Verwaltungsaufwand berücksichtigenden Höhe der Gebühr einerseits und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der Amtshandlung andererseits bestehen soll. Der „Preis“ für jede ausländerrechtliche öffentliche Leistung ist demnach künftig grundsätzlich die kostendeckende Gebühr, die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelt worden ist.

Die kostendeckende Gebührenkalkulation nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen bezweckt, den Ressourcenverbrauch für die Erbringung einer öffentlichen Leistung vollständig in der Gebühr abzubilden. Daher sind alle auf Grund einer Vollkostenrechnung betriebswirtschaftlich ansatzfähigen Kosten einer Leistung zu berücksichtigen. Dies umfasst neben den direkten Kosten durch den Einsatz von Personal und Material auch indirekt durch Verrechnung zuzuordnende Kosten sowie kalkulatorische Kosten, wie beispielsweise Zinsen und Mieten sowie Abschreibungen. Hieraus resultiert jedoch nicht die Notwendigkeit, zur Gebührenkalkulation aufwändige betriebswirtschaftliche Verfahren einzusetzen. Vielmehr kann auf vorhandene Konzepte und Pauschalen zurückgegriffen werden. So sind im Rahmen des eingangs geschilderten Projekts Pauschalen und die Berechnungsweise für Sach- und Gemeinkosten dem Konzept der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) für die Ermittlung der Kosten eines Arbeitsplatzes (KGSt M 4/2011: Kosten eines Arbeitsplatzes, Stand 2011/2012) entnommen worden.

Eine so ausgestaltete Kalkulation entspricht der grundlegenden Zweckbestimmung der Gebühr, wonach die dem Staat anlässlich einer individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung an den Gebührenschuldner entstehenden Kosten, ganz oder teilweise durch die Gebühr zu decken sind (Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 30. April 2003, Aktenzeichen: 6 C 5/02 mit weiteren Nachweisen). Sie hat ferner den Vorteil, eine transparente, nachvollziehbare und somit rechtssichere Gebührenbemessung zu ermöglichen.

Hingegen ließe sich bei Zugrundelegung des Äquivalenzprinzips ein über die Kostendeckung hinausgehender wirtschaftlicher Wert oder sonstiger Nutzen der verschiedenen ausländerrechtlichen Leistungen nicht verlässlich ermitteln.

Die Verankerung des Kostendeckungsgebots entspricht dem Vorgehen in anderen Bereichen. So hat sich der Gesetzgeber auf Bundesebene mit der Neufassung des BGebG vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) für das Kostendeckungsgebot als gesetzliches Leitprinzip der Gebührenbemessung entschieden und die Anwendung des Äquivalenzprinzips mit Blick auf die Handhabbarkeit für die Verwaltung und die Transparenz der Gebührengestaltung nur noch sehr eingeschränkt zugelassen. Das ist bei solchen individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen der Fall, bei denen ein wirtschaftlicher Wert oder wirtschaftlicher Nutzen finanziell quantifizierbar und damit in Geld berechenbar ist. Für die ausländerrechtlichen öffentlichen Leistungen ist dies aber nicht ohne weiteres möglich.

§ 69 Absatz 2 Satz 1 bis 4 orientiert sich eng an dem am 14. August 2013 in Kraft getretenen BGebG. Satz 5 stellt klar, dass bei der Gebührenkalkulation im Interesse einer bundeseinheitlichen Gebührenstruktur auf die Gesamtkosten abzustellen ist, die in allen Ländern und dem Bund zusammen für die jeweilige öffentliche Leistung entstehen. Dies bedeutet: Die Kostendeckung knüpft nicht an die spezifische Kostenstruktur des Gebühren erhebenden Landes an, sondern legt vielmehr einen generalisierenden und pauschalierenden Ansatz zu Grunde.

Auch bei Anwendung des Kostendeckungsgebots sind Verhältnismäßigkeitserwägungen zu beachten, so dass die nach den dargestellten Grundsätzen zu bemessende Gebühr nicht außer Verhältnis zu der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung stehen darf.

Zu Buchstabe c (§ 69 Absatz 3)

Der Verweis auf die bis zum 14. August 2013 geltende Fassung des VwKostG, das zwischenzeitlich durch das BGebG abgelöst wurde, entfällt. Stattdessen wird ein neuer Satz 2 angefügt, der im Interesse einer bundeseinheitlichen Handhabung die ergänzende Anwendung von Vorschriften des BGebG festlegt. Entsprechend angewendet wird die Begriffsbestimmung der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung, soweit Handlungen in Ausübung hoheitlicher Befugnisse sowie sonstige Handlungen, die im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Verwaltungstätigkeit erbracht werden (§ 3 Absatz 1 Nummer 1 und 4 BGebG) sowie die in § 3 Absatz 2 sowie Absatz 4 bis 6 BGebG definierten Begriffe „individuell zurechenbare Leistung“, „Gebühren“, „Auslagen“ und „Behörde“. Ebenfalls entsprechend anwendbar sind die Regelungen zur Entstehung der Gebührenschuld, zum Gebührengläubiger und zum Gebührenschuldner (§§ 4 bis 6 BGebG), die in § 7 Nummern 1 bis 10 bezeichneten Bereiche der sachlichen Gebührenfreiheit, die Regelungen zur persönlichen Gebührenfreiheit (§ 8 BGebG), zur Erhebung von Gebühren in besondere Fällen (§ 10), zu den Gebührenarten (§ 11) und zu den Auslagen (§ 12). Schließlich finden auch die Regelungen der §§ 13 bis 21 BGebG Anwendung, zum Beispiel zur Gebührenfestsetzung, zur Fälligkeit oder zur Zahlungsverjährung. Ausdrücklich wird auch der in § 9 Absatz 3 BGebG festgeschriebene Verhältnismäßigkeitsgrundsatz hinsichtlich der Gebührenhöhe für anwendbar erklärt. Die Vorgaben zur Kalkulation der Gebühren ergeben sich bereits aus dem neuen Absatz 2 (vergleiche Buchstabe b).

Zu Buchstabe d (§ 69 Absatz 4):

Die deutschen Auslandsvertretungen können bei der Einziehung von Gebühren nicht auf die gleichen Strukturen wie inländische Behörden zurückgreifen. Insbesondere fehlen die Möglichkeiten des Vollstreckungsrechts, so dass die Auslandsvertretungen die Möglichkeit haben sollen, die Gebühr bereits mit Antragstellung und nicht mit Ende der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung erheben zu können.

Die deutschen Auslandsvertretungen erheben Gebühren je nach Dienstort in Landeswährung, Euro oder in gängigen Drittwährungen (zum Beispiel US-Dollar). Insbesondere bei

Landeswährungen, die starken Wechselkursschwankungen unterliegen, werden auch an Auslandsvertretungen außerhalb der Eurozone Gebühren in Euro erhoben. Da in diesen Ländern meist keine Euro-Münzen verfügbar sind, können Eurobeträge, die nicht mindestens auf volle fünf Euro gerundet sind, nicht eingezogen werden. Bei der Erhebung von Gebühren in Landeswährung müssen hingegen die vorhandenen Stückelungen dieser Währung bei der Umrechnung der Eurobeträge berücksichtigt werden. Mit der Neuregelung wird diesen Umständen Rechnung getragen.

Zu Buchstabe e (§ 69 Absatz 5)

Nach den Ergebnissen der Evaluation werden die in § 44 Nummer 3 AufenthV bestimmten Gebühren für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis sowie die in § 44a AufenthV bestimmten Gebühren für die Erteilung einer Daueraufenthalt-EU reduziert. Aufgrund dieser Reduktion ist eine Absenkung des Höchstsatzes für diese individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen geboten, damit die Funktion der Höchstgebühr als Richtwert weiterhin beibehalten wird. Um auf etwaig künftig entstehenden Anpassungsbedarf zeitnah reagieren zu können, ist lediglich eine moderate Anpassung auf 200 Euro angezeigt.

Nach den Ergebnissen der Evaluation der sonstigen aufenthaltsrechtlichen öffentlichen Leistungen sind die in § 47 AufenthV bestimmten Gebühren nicht kostendeckend. Dabei ist die Spanne der Kostenunterdeckung sehr breit. Sie reicht - je nach öffentlicher Leistung von 1,85 Euro bis zu ca. 140 Euro. Um eine kostendeckende Gebühr in der Aufenthaltsverordnung festsetzen zu können, ist eine moderate Anhebung des Gebührenrahmens in Nummer 5 um 20 Euro, in Nummer 6 um 50 Euro sowie in Nummer 8 um 10 Euro erforderlich.

Um auch im Fall der höchsten Unterdeckung eine kostendeckende Gebühr in der Aufenthaltsverordnung festsetzen zu können, wurde die für die Aufhebung, Verkürzung oder Verlängerung der Befristung eines Einreise- und Aufenthaltsverbotes zu entrichtende Höchstgebühr von 200 Euro in einer neuen Nummer 9 separat aufgeführt; nach den Berechnungen des Statistischen Bundesamtes belaufen sich die Kosten für den gesamten Arbeitsprozess der Aufhebung oder Verkürzung der Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbotes aufgrund schutzwürdiger Belange nach § 11 Absatz 4 Satz 1 auf 169,97 Euro. Es ist davon auszugehen, dass der Arbeitsprozess für die Verlängerung der Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbotes nach § 11 Absatz 4 Satz 3 aufgrund des Prüfungsumfangs mit Kosten in gleicher Höhe verbunden ist. Im Hinblick auf möglichen zukünftigen Anpassungsbedarf wird die zulässige Höchstgebühr deshalb auf 200 Euro festgelegt. Eine Herauslösung dieser Tatbestände aus den „sonstigen Leistungen“ ist angezeigt, damit die Höchstgebühr für sonstige Leistungen ihre Begrenzungsfunktion auch bei Tatbeständen mit niedrigen Gebühren beibehält.

Im Übrigen handelt es sich bei den Änderungen um Anpassungen an die Begrifflichkeiten des BGebG. Insoweit wird auf die Begründung zu Buchstabe a verwiesen.

Zu Buchstabe f (§ 69 Absatz 6)

Zu Doppelbuchstabe aa

Auf die Begründung zu Buchstabe a wird verwiesen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Der Verweis wird vor dem Hintergrund der Einfügung eines neuen Absatzes 2 angepasst (Folgeänderung zu Nummer 1 Buchstabe b). Im Übrigen wird auf die Begründung zu Buchstabe a verwiesen.

Zu Doppelbuchstabe cc

Der Verweis wird angepasst (Folgeänderung zu Nummer 1 Buchstabe b).

Zu Buchstabe g (§ 69 Absatz 7)

Auf die Begründung zu Buchstabe a wird verwiesen.

Zu Doppelbuchstabe aa

Der Verweis wird angepasst (Folgeänderung zu Nummer 1 Buchstabe b).

Zu Doppelbuchstabe bb und Doppelbuchstabe Doppelbuchstabe cc

Auf die Begründung zu Buchstabe a wird verwiesen.

Zu Buchstabe h (§ 69 Absatz 8)

Zu Doppelbuchstabe aa

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Der Verweis wird angepasst (Folgeänderung zu Nummer 1 Buchstabe b).

Zu Dreifachbuchstabe bbb bis Dreifachbuchstabe ccc

Auf die Begründung zu Buchstabe a wird verwiesen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Auf die Begründung zu Buchstabe a wird verwiesen.

Zu Nummer 2 (§ 70)

Zu Buchstabe a (§ 70 Absatz 1)

Der Verweis auf § 17 des bis zum 14. August 2013 geltenden VwKostG entfällt. Die Nachfolgeregelung des BGebG findet über § 69 Absatz 3 Satz 2 Anwendung. Darin wird die Anwendbarkeit der Regelung des § 18 BGebG zur Zahlungsverjährung ausdrücklich festgelegt.

Zu Buchstabe b (§ 70 Absatz 2)

Die Verweisung auf die Bestimmung im VwKostG in der bis zum 14. August 2013 geltenden Fassung ist nicht mehr erforderlich. Die Nachfolgeregelung des BGebG findet über § 69 Absatz 3 Satz 2 Anwendung. Darin wird die Anwendbarkeit der Regelung des § 19 BBebG zur Unterbrechung der Zahlungsverjährung ausdrücklich festgelegt. Zudem wird der Begriff „Kostenschuldner“ durch „Schuldner“ ersetzt. Damit werden sowohl die Gebührenschuldner nach § 69 als auch die Kostenschuldner nach § 66 erfasst.

Zu Artikel 2 (Änderung der AufenthV)

Zu Nummer 1 (§ 44)

Die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis ist mit 157,1 Minuten für Hochqualifizierte, 118,3 Minuten für Selbständige und 113,4 Minuten in den übrigen Fällen zeitaufwändig.

Als Personalkosten pro Fall ergeben sich daraus 85,71 Euro für Hochqualifizierte, 68,99 Euro für Selbständige sowie 60,18 Euro in den übrigen Fällen. Nach Hinzurechnen des Gemeinkostenaufschlags von 20 Prozent und der anfallenden Sachkosten ergeben sich Gesamtkosten in Höhe von 146,22 Euro für Hochqualifizierte und 123,06 Euro für Selbständige sowie 112,09 Euro in den übrigen Fällen.

Zu Nummer 2 (§ 44a)

Die Erteilung einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU benötigt 105,9 Minuten, was zu Personalkosten von 57,39 Euro führt. Inklusive der Gemein- und Sachkosten liegen die Gesamtkosten bei 108,13 Euro pro Fall.

Zu Nummer 3 (§ 45)

Für die Sachverhaltsprüfung eines Antrags auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis mit einer Geltungsdauer von bis zu einem Jahr werden durchschnittlich 93,5 Minuten benötigt; für die Erteilung mit einer Geltungsdauer von mehr als einem Jahr 93,1 Minuten. Nach Einbeziehung der Sach- und Gemeinkosten ergeben sich damit Gesamtkosten für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis bis zu einem Jahr in Höhe von 98,68 Euro (Nummer 1a) und für mehr als ein Jahr in Höhe von 99,70 Euro (Nummer 1b).

Für die Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis um bis zu drei Monaten werden durchschnittlich 85,8 Minuten benötigt, was Gesamtkosten in Höhe von 95,15 Euro verursacht (Nummer 2a). Erfolgt eine Verlängerung um mehr als drei Monate, beträgt der Zeitaufwand 87,3 Minuten und verursacht 92,64 Euro Gesamtkosten (Nummer 2b).

Bei einem Wechsel des Aufenthaltszwecks steht überwiegend die Prüfung der Voraussetzungen des neuen Zwecks im Vordergrund. Die Bearbeitungszeit liegt daher im Durchschnitt bei 91,3 Minuten, was dem Zeitaufwand der erstmaligen Erteilung nahe kommt. Es ergeben sich Gesamtkosten in Höhe von 97,17 Euro (Nummer 3).

Zu Nummer 4 (§ 45b)

Wird der Aufenthaltstitel im Falle des Absatzes 1 lediglich um einen Monat verlängert und daher auf einem einheitlichem Vordruck ausgestellt (§ 78a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 AufenthG), benötigt die Erteilung des Aufenthaltstitels durchschnittlich 66,8 Minuten und verursacht Personalkosten von 34,57 Euro. Nach Hinzurechnen der Gemeinkosten in Höhe von 6,91 Euro sowie der Sachkosten in Höhe von 7,68 Euro ergeben sich Gesamtkosten von 49,17 Euro pro Fall.

Sofern der Aufenthaltstitel im Fall einer außergewöhnlichen Härte ausnahmsweise nicht als elektronisches Dokument, sondern auf einem einheitlichen Vordruck ausgestellt wird (§ 78a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 AufenthG), ermäßigt sich nach Absatz 2 die Regelgebühr für die Titelerteilung.

Ein Vergleich der Aufwände für die beiden Ausstellungsarten unter Berücksichtigung der jeweiligen Sach- und Gemeinkosten ergibt, dass die Ausstellung auf einheitlichem Vordruck um 43,15 Euro günstiger ist als die Ausgabe als elektronisches Dokument. Daher ist nur eine Reduktion der Regelgebühr in Höhe von 43 Euro – anstatt wie bisher um 50 Euro – angemessen.

Zu Nummer 5 (§ 45c)

Die Bearbeitungszeit für die Neuausstellung eines Dokuments mit elektronischem Speicher- und Verarbeitungsmedium, von der Vorsprache bis hin zum Aushändigen des neuen elektronischen Aufenthaltstitels, beträgt durchschnittlich 49,1 Minuten pro Fall und führt zu Personalkosten in Höhe von 26,39 Euro. Die Gesamtkosten von 66,39 Euro ergeben

sich nach Addition der Gemeinkosten in Höhe von 5,28 Euro sowie der Sachkosten in Höhe von 34,73 Euro.

Zu Nummer 6 (§ 46)

Für die Erteilung eines nationalen Visums ein durchschnittlicher Zeitaufwand von 75,4 Minuten und Personalkosten in Höhe von 38,19 Euro pro Fall ermittelt. Unter Berücksichtigung der Sachkosten für einen Büroarbeitsplatz, der Personalkosten, der Gemeinkosten und der Sachkosten gegenüber der Bundesdruckerei (0,61 Euro pro Visumetikett) lassen sich die Gesamtkosten mit 70,93 Euro pro Fall beziffern. Weiterhin beziffert das Bundesverwaltungsamt die Kosten pro Fall auf 4,32 Euro. Um die Einziehung im Ausland zu ermöglichen, wird der Betrag auf 75 Euro festgesetzt.

Zu Nummer 7 (§ 47)

Zu Buchstabe a (§ 47 Absatz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa

Aufgrund der Neuregelung des Einreise- und Aufenthaltsverbotes (§ 11 AufenthG) im Zuge des am 1. August 2015 in Kraft getretenen Gesetzes zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung war eine Überarbeitung der jeweiligen in diesem Zusammenhang einschlägigen Gebührentatbestände erforderlich. Die Ermittlung der Kosten des Tatbestands der Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbotes erfolgte noch auf der Grundlage des § 11 Absatz 1 Satz 3 AufenthG in der Fassung vor dem 1. August 2015. Danach war die Bearbeitung der Befristung eines Einreise- und Aufenthaltsverbots mit 277 Minuten der umfassendste aller untersuchten Tatbestände. Allein die Personalkosten liegen bei 164,85 Euro pro Fall. Mit dem darauf zu erhebenden Gemeinkostenaufschlag von 20 Prozent und den anfallenden Sachkosten in Höhe von 22,16 Euro ergeben sich Gesamtkosten von 219,98 Euro. Auch wenn die Befristung eines Einreise- und Aufenthaltsverbots von Amts wegen erfolgt, entsteht die Gebührenschuld, da der Gebührentatbestand an die behördliche Entscheidung anknüpft. Der entstehende erhebliche Verwaltungsaufwand ist - wie in anderen Fällen auch - unabhängig von einer Antragstellung durch eine entsprechende Gebühr zu decken.

Mit dem Inkrafttreten des oben genannten Gesetzes zum 1. August 2015 wurden das Recht des Einreise- und Aufenthaltsverbotes sowie die Befristung derselben neu geregelt. Einerseits erfolgt die Befristung von Amts wegen. So ist im Falle der Ausweisung die Frist gemeinsam mit der Ausweisungsverfügung festzusetzen bzw. soll sie mit der Abschiebungsandrohung, spätestens aber bei der Ab- oder Zurückschiebung, festgesetzt werden. Das Einreise- und Aufenthaltsverbot wird ohne die Notwendigkeit eines Antrags mit einer Frist ausgesprochen. Dieser Vorgang soll zukünftig nicht mehr mit einer Gebühr belegt werden. Das gilt auch für die von Amts wegen vorzunehmenden Befristungen nach § 11 Absatz 6 Satz 3 sowie Absatz 7 Satz 4 AufenthG. Es kann davon ausgegangen werden, dass sich im Laufe der Zeit entsprechende Standards herausbilden.

Neben der Befristung von Amts wegen kann das Einreise- und Aufenthaltsverbot aufgrund schutzwürdiger Interessen nach § 11 Absatz 4 Satz 1 des AufenthG auf Antrag aufgehoben oder verkürzt bzw. nach § 11 Absatz 4 Satz 3 AufenthG aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung verlängert werden. Das Statistische Bundesamt hat vor dem Hintergrund dieser Änderungen ergänzend etwaige Auswirkungen der Neuregelung untersucht. Im Vergleich zur alten Regelung hatte das Statistische Bundesamt zu berücksichtigen, dass die Kosten der Abschiebung nicht mehr mit eingerechnet werden müssen. Demzufolge wurde der Zeitanteil der Prüfung und Berechnung der Kosten der Abschiebung vom Arbeitsprozess der Aufhebung oder Verkürzung der Frist des Einreise- und Aufenthaltsverbotes aufgrund schutzwürdiger Belange getrennt. Der Wegfall der anteili-

gen Kosten für die Abschiebung führt zu einer Senkung der Personalkosten auf 127,53 Euro. Rechnet man den Gemeinkostenaufschlag in Höhe von 25,51 Euro und die Sachkosten in Höhe von 16,93 Euro hinzu, belaufen sich die Kosten für den gesamten Arbeitsprozess der Aufhebung oder Verkürzung der Frist des Einreise- und Aufenthaltsverbotes aufgrund schutzwürdiger Belange nach § 11 Absatz 4 Satz 1 AufenthG der neuen Fassung nun auf 169,97 Euro. Es ist davon auszugehen, dass der Arbeitsprozess für die Verlängerung der Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbotes aufgrund des Prüfungsumfangs mit Kosten in gleicher Höhe verbunden ist.

In den neuen Nummern 1a. und 1b. des § 47 Absatz 1 werden daher die Gebühren für die beiden Tatbestände festgelegt:

- für die nachträgliche Befristung eines Einreise- und Aufenthaltsverbots nach § 11 Absatz 4 Satz 1 AufenthG;

- für die nachträgliche Verlängerung der Frist für ein Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Absatz 4 Satz 3 AufenthG.

Zu Doppelbuchstabe bb

Vor Ablauf eines Einreise- und Aufenthaltsverbots kann dem Ausländer ausnahmsweise erlaubt werden, das Bundesgebiet kurzfristig zu betreten, wenn zwingende Gründe seine Anwesenheit erfordern oder die Versagung der Erlaubnis eine unbillige Härte bedeuten würde. Für die Erteilung einer solchen Betretenserlaubnis wurden insgesamt durchschnittlich 129,7 Minuten Zeitaufwand pro Fall ermittelt. Hieraus resultieren Personalkosten in Höhe von 75,45 Euro, die zusammen mit den Gemein- und Sachkosten zu Gesamtkosten in Höhe von 100,91 Euro führen.

Zu Doppelbuchstabe cc

Aufenthaltserlaubnisse können mit Bedingungen erteilt und verlängert werden. Sie können, auch nachträglich, mit Auflagen, insbesondere einer räumlichen Beschränkung, verbunden werden. Ebenso können Auflagen auf Antrag wieder aufgehoben oder geändert werden. Nebenbestimmungen sind häufig sehr differenziert formuliert, da sie immer in Abhängigkeit der individuellen Situation der betroffenen Personen festgelegt werden. Dies bedingt einen relativ hohen Prüf- und Zeitaufwand bei Anträgen auf Abänderung.

Für die Aufhebung oder Änderung einer Auflage zum Aufenthaltstitel ist ein durchschnittlicher Zeitaufwand von 65 Minuten ermittelt worden. Die hieraus resultierenden Personalkosten betragen durchschnittlich 36,75 Euro pro Fall. Nach Addition der Gemeinkosten von 7,35 Euro und der Sachkosten von 5,81 Euro ergeben sich Gesamtkosten in Höhe von 49,91 Euro pro Fall.

Die Bestimmung des § 47 Absatz 2, wonach keine Gebühren erhoben werden, wenn der Antrag die Änderungen oder Aufhebung einer Nebenbestimmung zur Ausübung einer Beschäftigung betrifft, bleibt unberührt. Insoweit gelten die in der Begründung der Verordnung zur Durchführung des Zuwanderungsgesetzes aufgeführten Gründe für die Gebührenfreiheit fort (vergleiche Bundesratsdrucksache 731/04 vom 24.09.2004, Seite 198).

Zu Doppelbuchstabe dd

Muss ein Ausländer im Rahmen eines Beratungsgesprächs über die Folgen der Nichtteilnahme an einem Integrationskurs unterrichtet werden, ist hierfür ein durchschnittlicher Zeitaufwand von 29,2 Minuten pro Fall erforderlich. Die Personalkosten belaufen sich hierfür auf 14,81 Euro pro Fall. Mit dem Gemeinkostenaufschlag und den anfallenden Sachkosten in Höhe von 2,34 Euro ergeben sich Gesamtkosten von 20,10 Euro.

Zu Doppelbuchstabe ee

Ein Erstantrag zur Ausstellung einer Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung (Duldung) auf einem Trägervordruck (Nummer 5 Buchstabe b) nimmt insgesamt 81,2 Minuten in Anspruch und verursacht damit nach Hinzurechnung der Gemeinkosten (8,87 Euro) und Sachkosten (8,60 Euro) Gesamtkosten in Höhe von 61,84 Euro pro Fall.

Der Zeitaufwand für die Ausstellung der Duldung nur als Klebeetikett (Nummer 5 Buchstabe a) ist um 4,4 Minuten geringer. Dadurch reduziert sich auch der Gemeinkostenzuschlag um 0,47 Euro und die Sachkostenkomponente für einen Büroarbeitsplatz um 36 Cent. Der Trägervordruck selbst schlägt mit einer Kostenreduktion von 1,15 Euro zu Buche. Insgesamt belaufen sich die Minderkosten auf 4,32 Euro. Es ergeben sich mithin Gesamtkosten in Höhe von 57,52 Euro.

Zu Doppelbuchstabe ff

Für die Erneuerung einer Duldung nur mittels eines Klebeetiketts (Nummer 6 Buchstabe a) fallen bei einem Zeitaufwand von 42,9 Minuten Personalkosten in Höhe von 23,29 Euro an. Hierzu sind 4,66 Euro Gemeinkosten, sowie 4,38 Euro Sachkosten zu addieren, so dass sich die Gesamtkosten auf 32,33 Euro belaufen.

Wird bei der Erneuerung einer Duldung zusätzlich ein Trägervordruck verwandt (Nummer 6 Buchstabe b), erhöht sich der Zeitaufwand auf 47,3 Minuten, was zu einem Anstieg der Personalkosten auf 25,66 Euro führt. Nach Berücksichtigung der Gemein- und Sachkosten von 5,13 Euro und 5,89 Euro belaufen sich die Gesamtkosten für die Verlängerung der Duldung mit Ausstellung eines Trägervordrucks auf 36,67 Euro.

Zu Doppelbuchstabe gg

Die Bearbeitung eines Antrags auf die Aufhebung oder Änderung einer Auflage zur Duldung dauert 64,7 Minuten, und verursacht dadurch Personalkosten in Höhe von 36,04 Euro. Zuzüglich der Gemeinkosten in Höhe von 7,21 Euro und der Sachkosten in Höhe von insgesamt 6,51 Euro ergeben sich Gesamtkosten von 49,76 Euro pro Antrag.

Zu Doppelbuchstabe hh

Durchschnittlich werden 14 Minuten für die Ausstellung einer Fiktionsbescheinigung benötigt; die Personalkosten sind mit 7,47 Euro zu beziffern. Hinzu kommen 1,49 Euro Gemeinkosten und 3,22 Euro Sachkosten, woraus sich Gesamtkosten von 12,19 Euro pro Fall ergeben.

Zu Doppelbuchstabe ii

Die Ausstellung einer Bescheinigung dauert im Durchschnitt 22,8 Minuten und verursacht damit 12,83 Euro an Personalkosten. Die Gemeinkosten in Höhe von 2,57 Euro und die Sachkosten in Höhe von 1,83 Euro hinzugerechnet, ergeben sich Gesamtkosten von 17,22 Euro pro Fall.

Zu Doppelbuchstabe jj

Für die Ausstellung eines Aufenthaltstitels auf besonderem Blatt ergeben sich keine signifikanten Unterschiede zu dem in § 47 Absatz 1 Nummer 9 AufenthV geregelten Gebührentatbestand (Ausstellung einer Bescheinigung über das Aufenthaltsrecht oder sonstiger Bescheinigung). Die ermittelten Gesamtkosten von 17,22 Euro pro Fall werden daher übernommen.

Zu Doppelbuchstabe kk

Die Übertragung des Aufenthaltstitels in den Nationalpass einer Person erfolgt in den Fällen des § 78a Absatz 1 des AufenthG mittels eines Klebeetiketts. Dieser Vorgang dauert

insgesamt 12,8 Minuten. Zu den Personalkosten in Höhe von 7,04 Euro sind Gemeinkosten (1,41 Euro) und Sachkosten (3,40 Euro) zu addieren, so dass sich Gesamtkosten in Höhe von 11,85 Euro ergeben.

Zu Doppelbuchstabe ll

Für die Anerkennung einer Verpflichtungserklärung wurden Gesamtkosten von durchschnittlich 28,24 Euro pro Fall ermittelt. Diese ergeben sich aus den Personalkosten in Höhe von 20,40, die aus dem durchschnittlichen Zeitaufwand von 39,8 Minuten resultieren, sowie den Gemeinkosten von 4,08 Euro und den Sachkosten von insgesamt 3,76 Euro.

Zu Doppelbuchstabe mm

Für die Ausstellung eines Passierscheins wurde der durchschnittliche Zeitaufwand mit 13,9 Minuten beziffert. Hieraus ergeben sich 7,18 Euro Personalkosten sowie 1,44 Euro Gemeinkosten. Inklusive der Sachkosten von 1,11 Euro liegen die Gesamtkosten bei 9,73 Euro pro Fall.

Zu Doppelbuchstabe nn

Die Bearbeitung eines Antrags auf Anerkennung einer Forschungseinrichtung benötigt 282,5 Minuten. Die Personalkosten liegen daher bei 163,38 Euro pro Fall. Zuzüglich des Gemeinkostenaufschlags und den anfallenden Sachkosten ergeben sich Gesamtkosten in Höhe von 218,66 Euro.

Zu Buchstabe b (§ 47 Absatz 3 Satz 4)

Die Ausstellung einer Bescheinigung des Daueraufenthalts für einen Unionsbürger benötigt durchschnittlich 23,2 Minuten, woraus zuzüglich der Gemein- und Sachkosten Gesamtkosten in Höhe von 18,11 Euro resultieren. Nach der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 (ABl. L 158 vom 30.04.2004, S. 77) ist für die Erhebung von Gebühren Voraussetzung, dass es für Inländer ein vergleichbares Dokument gibt und dass dafür eine Gebühr erhoben wird, die bei der Ausstellung des entsprechenden Dokumentes für Unionsbürger und deren Angehörige nicht überschritten werden darf. Die Bescheinigung des Daueraufenthalts für Unionsbürger (§ 58 Satz 1 Nummer 14 AufenthV) ist vergleichbar mit dem vorläufigen Personalausweis für deutsche Staatsangehörige, dessen Gebühr nach § 1 Absatz 2 Satz 1 der Personalausweisgebührenverordnung 10 Euro beträgt. Es kann demnach nur eine Gebühr in Höhe von 10 Euro für die Erteilung einer Daueraufenthaltsbescheinigung erhoben werden.

Zu Buchstabe c (§ 47 Absatz 4)

Unter den Voraussetzungen des § 78a Absatz 1 Satz 1 AufenthG können Aufenthalts- und Daueraufenthaltskarten auf einem einheitlichen Vordruck ausgestellt werden. Für die Bearbeitung eines entsprechenden Antrags benötigt die Sachbearbeitung durchschnittlich 62,9 Minuten, was zuzüglich der Gemein- und Sachkosten zu Gesamtkosten in Höhe von 45,22 Euro pro Fall führt. Die Vordrucke für die Aufenthaltskarte (§ 58 Satz 1 Nummer 13 AufenthV) und für die Daueraufenthaltskarte (§ 58 Satz 1 Nummer 14 AufenthV) sind vergleichbar mit dem für den vorläufigen Personalausweis für deutsche Staatsangehörige eingesetzten Vordruck. Aufgrund europarechtlicher Vorgaben kann demnach nur eine Gebühr in Höhe von 10 Euro für die Ausstellung einer Aufenthalts- oder Daueraufenthaltskarte auf einem einheitlichen Vordruck erhoben werden (vergleiche die Ausführungen in der Begründung zu § 47 Absatz 3 Satz 4).

Zu Nummer 8 (§ 48)

Zu Buchstabe a (§ 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1)

Die Ergebnisse zur Ausstellung eines Reiseausweises nach § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstaben a, b, c oder d zeigen sowohl einen Unterschied im Zeitaufwand als auch in den Sachkosten. Letzterer ist darin begründet, dass die Ausstellung vorläufiger Dokumente ohne elektronisches Speicher- und Verarbeitungsmedium geringere Kosten verursacht, als die Ausstellung biometrischer Dokumente. Als Zeitaufwand für die Sachbearbeitung wurden für Nummer 1 Buchstabe a 73,1 Minuten, für Nummer 1 Buchstabe b 78,5 Minuten, für Nummer 1 Buchstabe c 81,8 Minuten und für Nummer 1 Buchstabe d 71,8 Minuten gemessen. Nach Einbeziehung der Sach- und Gemeinkosten ergeben sich damit Gesamtkosten in Höhe von 99,70 Euro (Nummer 1a), 96,10 Euro (Nummer 1b), 66,88 Euro (Nummer 1c) und 61,06 Euro (Nummer 1 d).

Die ermittelten Gesamtkosten können aufgrund völkerrechtlicher Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland bei der Ausstellung von Reiseausweisen für Staatenlose, Flüchtlinge oder für Ausländer, die subsidiär Schutzberechtigte im Sinne des § 4 Absatz 1 des Asylgesetzes (AsylG) oder Resettlement-Flüchtlinge nach § 23 Absatz 4 Satz 1 AufenthG sind, jedoch nicht in allen Fällen in voller Höhe in Ansatz gebracht werden. Für zu erhebende Gebühren sieht das Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 28. September 1954 (BGBl. 1976 II S. 473) in § 3 des Anhangs vor, dass die für die Ausstellung des Ausweises erhobenen Gebühren den niedrigsten Ansatz, der für heimatliche Pässe gilt, nicht übersteigen dürfen. Eine gleichlautende Regelung ist in § 3 des Anhangs des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559) enthalten. Insofern können für Staatenlose und Flüchtlinge Gebühren nur in der Höhe festgelegt werden, in der sie auch für die Ausstellung von Reisepässen an deutsche Staatsangehörige gelten. Schließlich sind im Hinblick auf die verfolgungsbedingten Schwierigkeiten von Resettlement-Flüchtlingen und subsidiär Schutzberechtigten, einen Reiseausweis des Herkunftsstaates zu erlangen, diese Personen mit Flüchtlingen nach der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) vergleichbar. Sie sollen deshalb insoweit auch gebührenrechtlich den Flüchtlingen nach der GFK gleichgestellt werden. Demgegenüber können für Ausländer, die nicht den vorgenannten Statusgruppen angehören, die für Reiseausweise ermittelten kostendeckenden höheren Gebühren eingeführt werden.

Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit § 48 Absatz 1 Satz 1 neu zu untergliedern. Mit den neu gefassten Nummern 1 a und 1 b wird eine erhöhte Gebühr für die Ausstellung von Reiseausweisen an Ausländer in Höhe von 99,70 Euro beziehungsweise 96,10 Euro festgelegt. Mit den neugefassten Nummern 1 c und 1 d werden gemäß völkerrechtlicher Verpflichtungen reduzierte Gebühren für die Ausstellung von Reiseausweisen an Staatenlose und Flüchtlinge geregelt und diese Regelungen aufgrund der insoweit gegebenen Vergleichbarkeit auf Ausländer, die subsidiär Schutzberechtigte im Sinne des § 4 Absatz 1 AsylG oder Resettlement-Flüchtlinge nach § 23 Absatz 4 Satz 1 AufenthG sind, erstreckt.

Mit den neu eingefügten Nummern 1 e und 1 f wird eine entsprechende Differenzierung für vorläufige Reiseausweise eingeführt. Die ermäßigte Gebühr für die Ausstellung vorläufiger Dokumente an Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr bleibt als neue Nummer 1g weitgehend inhaltlich unverändert bestehen. Zugleich wird auch diese Regelung aufgrund der insoweit gegebenen Vergleichbarkeit auf Ausländer, die subsidiär Schutzberechtigte im Sinne des § 4 Absatz 1 AsylG oder Resettlement-Flüchtlinge nach § 23 Absatz 4 Satz 1 AufenthG sind, erstreckt.

Zu Buchstabe b (§ 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3)

Die Ausstellung einer Grenzgängerkarte stellt einen relativ seltenen Tatbestand in grenznahen Regionen dar. Insofern handelt es sich nicht um Routinefälle. Der Bearbeitungsaufwand liegt bei durchschnittlich 77,1 Minuten, was zu Personalkosten in Höhe von 44,14 Euro führt. Zuzüglich der Gemein- und Sachkosten ergeben sich Gesamtkosten in Höhe von 60,38 Euro pro Fall.

Zu Buchstabe c (§ 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4)

Der Zeitaufwand für die Verlängerung einer Grenzgängerkarte wurde durch eine qualifizierte Schätzung ermittelt, da die Zeitanteile empirisch nicht erhoben werden konnten. Aufgrund angenommener geringerer Zeitanteile für Beratung und Sachverhaltsprüfung ergibt sich bei einer Verlängerung ein reduzierter Bearbeitungsaufwand von 44,20 Minuten, was zu reduzierten Personalkosten in Höhe von 25,17 Euro führt. Zuzüglich der Sach- und Gemeinkosten liegen die Gesamtkosten für die Bearbeitung eines Antrags auf Verlängerung einer Grenzgängerkarte bei durchschnittlich 34,15 Euro.

Zu Buchstabe d (§ 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5)

Für die Ausstellung eines Notreiseausweises bei Ausländerbehörden und der Bundespolizei wurde ein durchschnittlicher Aufwand von 23,7 Minuten ermittelt, woraus sich Personalkosten in Höhe von 11,85 Euro errechnen. Zuzüglich der Gemeinkosten sowie der Sachkosten liegen die Gesamtkosten bei 17,41 Euro pro Fall.

Zu Buchstabe e (§ 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6)

Die Bescheinigung der Rückkehrberechtigung in das Bundesgebiet geht mit dem Ausstellen des Notreiseausweises selbst einher. Daher ist für die Berechnung der Kosten lediglich der Aufwand von einer Minute für das Kennzeichnen auf dem Dokument des Notreiseausweises zu berücksichtigen. Daher belaufen sich die Personalkosten auf 0,49 Euro, was einschließlich der Gemein- und Sachkosten zu Gesamtkosten in Höhe von 0,66 Euro führt.

Zu Buchstabe f (§ 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7)

Für die Bestätigung einer Schülersammelliste wurden insgesamt 16 Minuten Zeitaufwand gemessen, die zu Personalkosten in Höhe von 8,72 Euro führen. Nach Addition der Gemeinkosten (1,74 Euro) und der Sachkosten (1,43 Euro) ergeben sich Gesamtkosten in Höhe von 11,93 Euro pro Schüler.

Zu Buchstabe g (§ 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8)

Der zu Grunde gelegte Zeitaufwand von insgesamt 126,9 Minuten für die Ausstellung einer Bescheinigung über die Wohnsitzverlegung ergibt sich infolge einer qualifizierten Schätzung des Statistischen Bundesamtes in Zusammenarbeit mit dem insoweit zuständigen Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Dieses Vorgehen war notwendig, da bisher vom Europäischen Rat noch kein Massenzustrom festgestellt wurde und demzufolge dieser Tatbestand noch nicht zur Anwendung kam. Die ermittelten Gesamtkosten von 98,72 Euro errechnen sich aus der Summe der Personalkosten (73,29 Euro), der Gemeinkosten (14,66 Euro) sowie der Sachkosten (10,77 Euro).

Zu Buchstabe h (§ 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9)

Der durchschnittliche Zeitaufwand von insgesamt 80,6 Minuten ergibt sich aus den Aufwänden, die beim Auswärtigen Amt, der jeweiligen Botschaft und dem BAMF oder bei der Bundespolizei an der Grenze entstehen. Die Personalkosten liegen auf dieser Grundlage bei 57,74 Euro pro Fall. Mit den Gemeinkosten von 11,55 Euro und den anfallenden Sachkosten in Höhe von 6,45 Euro ergeben sich Gesamtkosten von 75,73 Euro.

Zu Buchstabe i (§ 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 10)

Für die Erteilung eines Ausweisersatzes auf einheitlichem Vordruck (vergleiche § 78a Absatz 4 AufenthG) ergibt sich ein Zeitaufwand von 38,5 Minuten. Daraus resultieren Personalkosten in Höhe von 20,58 Euro. Unter Berücksichtigung der Gemeinkosten (4,12

Euro) sowie der Sachkosten (6,79 Euro) ergeben sich Gesamtkosten in Höhe von 31,48 Euro.

Zu Buchstabe j (§ 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 11)

Im Falle der zeitweiligen Überlassung des Passes an die konsularische Vertretung eines ausländischen Staates (§ 55 Absatz 2) ergibt sich ein gegenüber der Nummer 10 reduzierter Zeitaufwand für die Ausstellung eines Ausweisersatzes auf einheitlichem Vordruck. In dieser Konstellation werden für die Bearbeitung des Antrags durchschnittlich 23,9 Minuten benötigt, woraus sich Personalkosten in Höhe von 12,71 Euro errechnen. Zuzüglich der Gemein- und Sachkosten fallen Gesamtkosten in Höhe von 20,88 Euro pro Fall an.

Zu Buchstabe m (§ 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 12)

Für die Verlängerung eines Ausweisersatzes auf einheitlichem Vordruck ergibt sich ein Zeitaufwand von 21,6 Minuten sowie Personalkosten in Höhe von 11,37 Euro. Die Gesamtkosten einschließlich der Gemein- und Sachkosten liegen bei 15,82 Euro.

Zu Buchstabe l (§ 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 13)

Mögliche Änderungen erfordern einen durchschnittlichen Zeitaufwand von 19,2 Minuten und verursachen Personalkosten von 10,89 Euro pro Fall. Einschließlich der Gemein- und Sachkosten ergeben sich Gesamtkosten in Höhe von 14,60 Euro.

Zu Buchstabe m (§ 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 14)

Der Unterschied im Zeitaufwand zwischen einer Änderung (Nummer 13) und einer Umschreibung liegt in der Form der Ausstellung.

Im Fall einer Umschreibung erfolgt im Gegensatz zur Änderung (Nummer 13) keine handschriftliche Anpassung oder Korrektur des Dokuments mittels Aufkleber. Vielmehr wird ein neues Dokument erstellt (Übertrag von Daten des vorhandenen Dokuments in ein neues). Hierfür wurde ein Zeitaufwand von durchschnittlich 35,4 Minuten ermittelt, was zu Personalkosten in Höhe von 19,57 Euro führt. Zuzüglich der Gemein- und Sachkosten ergeben sich Gesamtkosten in Höhe von 33,33 Euro pro Fall.

Zu Buchstabe n (§ 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 15)

Für die erneute Ausstellung eines elektronischen Aufenthaltstitels mit dem Zusatz „Ausweisersatz“ entsteht ein Zeitaufwand von durchschnittlich 56,1 Minuten, was zu Personalkosten in Höhe 30,23 Euro führt. Als Sachkosten gegenüber der Bundesdruckerei für das elektronische Dokument fallen 30,80 Euro an. Unter Berücksichtigung der Gemeinkosten sowie der sonstigen Sachkosten für einen Büroarbeitsplatz ergeben sich Gesamtkosten in Höhe von 71,57 Euro.

Zu Nummer 9 (§ 50)

Ausweislich der amtlichen Begründung zum Gesetz zur Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes soll „im Interesse einer Rechtsvereinheitlichung eine Orientierung am BGebG“ angestrebt werden (Bundestagsdrucksache 17/10422, Seite 81). Daher erfolgt auch in dieser Änderungsverordnung die Ersetzung des Begriffs „Amtshandlung“ durch den Begriff „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ (vergleiche auch § 1 BGebG).

Zu Nummer 10 (§ 51)

Bislang ist in § 51 Absatz 1 unter anderem eine Widerspruchsgebühr für den Widerspruch gegen die Abschiebungsandrohung (Nummer 5), die Anordnung einer Sicherheitsleistung

(Nummer 8) und einen Leistungsbescheid (Nummer 9) jeweils in Höhe von 55 Euro vorgesehen. Für den Widerspruch gegen eine Zurückschiebung nach § 57 AufenthG fehlt es jedoch bislang an der Bestimmung einer Gebühr, obwohl die behördlichen Aufwände für die Erstellung von Widerspruchsbescheiden gegen Zurückschiebungen nach Feststellungen der Bundespolizei den Aufwänden für Widerspruchsbescheide nach den vorgenannten Nummern entsprechen.

In Erfüllung des nunmehr auch im AufenthG normierten Kostendeckungsgebots, wonach die Gebühren für aufenthaltsrechtliche öffentliche Leistungen so zu bestimmen sind, dass die behördlicherseits tatsächlich entstehenden Kosten gedeckt werden, wird daher mit der angefügten Nummer 11 eine Gebühr in Höhe von 55 Euro für einen Widerspruch gegen die Zurückschiebung aufgenommen.

Zu Nummer 11 (§ 52)

Die Ergänzung entspricht der weitgehenden Annäherung der Rechtsstellung der Personengruppe der subsidiär Schutzberechtigten im Sinne des § 4 Absatz 1 AsylG mit den Flüchtlingen im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge im Aufenthaltsrecht und anderen Rechtsbereichen.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten. Satz 1 regelt das Inkrafttreten der Neuregelungen des Aufenthaltsgesetzes, die auch die Verordnungsermächtigung zur Bestimmung der Höhe der Gebühren in der Aufenthaltsverordnung umfasst. Um den Ausländerbehörden ausreichend Zeit für erforderliche Vorbereitungsmaßnahmen, die zur Umsetzung des Gesetzes zwingend notwendig sind, zu gewähren, treten die Änderungen der Aufenthaltsverordnung erst zu Beginn des zweiten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Anlage

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Absatz 1 NKRG

Entwurf eines Gesetzes zur gebührenrechtlichen Anpassung des Aufenthaltsgesetzes und der Aufenthaltsverordnung (NKR-Nr. 3288 und 3289, BMI)

Der Nationale Normenkontrollrat hat die Entwürfe der oben genannten Regelungsvorhaben geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger Erfüllungsaufwand: Weitere Kosten (Gebühren pro Jahr):	 Keine Auswirkungen 12 Mio. EUR (ø ca. 3 EUR/Fall)
Wirtschaft	Keine Auswirkungen
Verwaltung	geringfügige Auswirkungen
Das Regelungsvorhaben zielt auf eine Anpassung der Gebührensätze im Ausländerwesen. Abgesehen von möglichen geringfügigen Umstellungsaufwänden bei der Verwaltung, ergeben sich keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand. Durch die Anpassung der Gebührensätze erhöht sich das Gebührenvolumen um ca. 12 Mio. EUR pro Jahr. Dieser Wert basiert auf Fallzahlen der Jahre 2012/2013. Aufgrund der zwischenzeitlich stark gestiegenen Fallzahlen, fällt das zusätzliche Gebührenvolumen in den kommenden Jahren entsprechend höher aus. Der Gebührenberechnung liegt ein Projektbericht des Statistischen Bundesamtes zu Grunde, der neben der Kostenermittlung auch zahlreiche Verbesserungsvorschläge und Anmerkungen der befragten Ausländerbehörden enthält. Neben Vorschlägen zu einem stärkeren Informationsaustausch der Behörden untereinander werden auch plausible Optimierungsvorschläge für Verwaltungsprozesse und Zuständigkeiten im Ausländerwesen aufgeführt. Nach Auffassung des NKR müssten diese von der Bundesregierung und den Ländern zügig umgesetzt werden. Durch Rechts- und Verwaltungsvereinfachung können die Vollzugsträger auch auf der Aufwandsseite entlastet und Gebührenerhöhungen sogar vermieden werden.	

II. Im Einzelnen

Bund und Länder sind 2011 übereingekommen, belastbar zu ermitteln, ob und inwieweit die einzelnen Gebührentatbestände im Ausländerwesen die tatsächlich anfallenden Kosten der Ausländerbehörden angemessen abbilden. Dazu wurde vom Statistischen

Bundesamt ein Projekt zur Ermittlung der durchschnittlichen Vollzugskosten durchgeführt; der erste Teil wurde 2013 abgeschlossen, der zweite Projektteil 2014.

Im Projektergebnis wurde ermittelt, dass den Kommunen bezogen auf aufenthaltsrechtliche individuell zurechenbare öffentliche Leistungen insgesamt ein jährliches Defizit von ca. 12 Mio. Euro entsteht. Dieses Defizit beruht auf Fallzahlen der Jahre 2012/2013. Das auszugleichende Gebührendefizit auf Grundlage der heutigen Fallzahlen dürfte noch wesentlich höher ausfallen.

Mit der Änderungsverordnung sollen die in der AufenthV geregelten Gebühren für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen an Ausländer der Höhe nach entsprechend den tatsächlich entstehenden Kosten bestimmt werden (Kostendeckungsgebot). Hiermit werden zwei Ziele verfolgt: Zum einen sollen Defizite in den kommunalen Haushalten durch Erhöhung bisher zu geringer Gebühren ausgeglichen werden; zum anderen soll eine Binnengerechtigkeit hergestellt werden, indem bisher zu hohe Gebühren gesenkt werden.

II.1 Erfüllungsaufwand

Der bestehende Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger wird nicht geändert, da die Gebühren nur in ihrer Höhe angepasst werden. Der Adressatenkreis der Gebührenregelungen sowie die Verfahrensweise bei Antragstellung und Bearbeitung bleiben unverändert.

Die Wirtschaft ist nicht betroffen.

Abgesehen von möglichen geringfügigen Umstellungsaufwänden bei der Verwaltung, ergeben sich auch hier keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand.

II.2 Weitere Kosten (Gebühren)

Durch Anpassung der Gebührentatbestände erhöht sich insgesamt das Gebührenvolumen für die Betroffenen. Auf Basis der Fallzahlen der Jahre 2012/2013 ist von einer rechnerischen Erhöhung um 12 Mio. Euro pro Jahr auszugehen. Aufgrund der zwischenzeitlich stark gestiegenen Fallzahlen, fällt das zusätzliche Gebührenvolumen in den kommenden Jahren entsprechend höher aus.

II.3 Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Projektbericht des StBA enthält neben der Kostenermittlung auch zahlreiche Verbesserungsvorschläge und Anmerkungen der befragten Ausländerbehörden (Band I S. 88ff und Band II S. 108ff). Diese Verbesserungsvorschläge beziehen sich u.a. auf den „Informationsaustausch der Behörden untereinander“, der elektronisch, direkter und schneller erfolgen können sollte. Auch die „Zusammenarbeit zwischen Ausländerbehörden unterschiedlicher Bundesländer“ sei verbesserungswürdig; „zu allen Behörden, mit denen man im Zuge des Verwaltungsvollzugs interagieren muss, sollten Schnittstellen geschaffen bzw. ausgebaut werden“.

Im Zuge der Flüchtlingskrise haben sich diese Probleme zu einem strukturellen Defizit im föderalen Verwaltungsgefüge ausgewachsen. Entsprechende Verbesserungsmaßnahmen wurden insbesondere mit dem Datenaustauschverbesserungsgesetz eingeleitet. Gleichwohl bestehen immer noch Probleme im behörden- und ebenenübergreifenden Datenaustausch. Hier sieht der NKR weiterhin großen Handlungsbedarf und verweist auf seine Stellungnahme zum Datenaustauschverbesserungs-Fortentwicklungsgesetz.

Im Projektbericht des StBA werden weitere, sehr plausible Optimierungsvorschläge für Verwaltungsprozesse und Zuständigkeiten im Ausländerwesen aufgeführt. Auch diese sollten von der Bundesregierung und den Ländern zügig umgesetzt werden. Nach Auffassung des NKR ist es zwingend erforderlich, nicht nur die Einnahmen der Kommunen durch Erhöhung von Gebühren zu verbessern. Durch Rechts- und Verwaltungsvereinfachung könnten die Vollzugsträger auch auf der Aufwandsseite entlastet werden. Sofern dies zu spürbar weniger Vollzugsaufwand führt, könnten perspektivisch Gebühren auch wieder gesenkt werden.

Nach Ansicht des NKR müsste es zum generellen Prinzip erhoben werden, vor einer Gebührenerhöhung zunächst das Vereinfachungspotential in den Verwaltungsverfahren auszuschöpfen. Anstatt Gebühren in Folge aufwändiger Verwaltungsverfahren zu erhöhen, sollten Gesetzgeber und Vollzugsträger mehr Augenmerk auf schlankere Verfahren legen. Davon profitierten auch die Betroffenen in doppelter Hinsicht. Einfachere Verwaltungsverfahren verringern auch den Aufwand bei den Antragstellern und zugleich die zu entrichtenden Gebühren.

III. Zusammenfassung

Das Regelungsvorhaben zielt auf eine Anpassung der Gebührensätze im Ausländerwesen. Abgesehen von möglichen geringfügigen Umstellungsaufwänden bei der Verwaltung, ergeben sich keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand.

Durch die Anpassung der Gebührensätze erhöht sich das Gebührenvolumen um ca. 12 Mio. EUR pro Jahr. Dieser Wert basiert auf Fallzahlen der Jahre 2012/2013. Aufgrund der zwischenzeitlich stark gestiegenen Fallzahlen, fällt das zusätzliche Gebührenvolumen in den kommenden Jahren entsprechend höher aus.

Der Gebührenberechnung liegt ein Projektbericht des Statistischen Bundesamtes zu Grunde, der neben der Kostenermittlung auch zahlreiche Verbesserungsvorschläge und Anmerkungen der befragten Ausländerbehörden enthält. Neben Vorschlägen zu einem stärkeren Informationsaustausch der Behörden untereinander werden auch plausible Optimierungsvorschläge für Verwaltungsprozesse und Zuständigkeiten im Ausländerwesen aufgeführt. Nach Auffassung des NKR müssten diese von der Bundesregierung und den Ländern zügig umgesetzt werden. Durch Rechts- und Verwaltungsvereinfachung können die Vollzugsträger auch auf der Aufwandsseite entlastet und Gebührenerhöhungen sogar vermieden werden

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Prof. Kuhlmann
Berichterstatterin